

G U T A C H T E N

über den Verkehrswert (Marktwert) gemäß § 194 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 ff) für das folgende Wertermittlungsobjekt:

| | |
|--------------------|--|
| Gemeinde: | Schafflund |
| Gemarkung: | Schafflund |
| Lagebezeichnung: | Zweifamilienhaus mit Brandschaden, Am Fliederbogen 15, 24980 Schafflund |
| Flur: | 8 |
| Flurstück: | 39/39 |
| Größe: | 1.080 m ² |
| Wohnungsgrundbuch: | Schafflund Blatt 211 und Blatt 212 je BVNr. 1 |
| Aktenzeichen: | 50 K 25/24 |



Für den Wertermittlungstichtag und den Qualitätstichtag 06.08.2025 wurde der Verkehrswert (Marktwert) des Wertermittlungsobjektes insgesamt mit

125.000 €

ermittelt.

| | |
|---|----|
| 1. ALLGEMEINE ANGABEN | 4 |
| 1.1 Auftragsdaten | 4 |
| 1.2 Ortsbesichtigung | 4 |
| 1.3 Wertermittlungstichtag | 4 |
| 1.4 Qualitätsstichtag | 5 |
| 1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen | 5 |
| 1.6 Unterlagen | 5 |
| 2. BESCHREIBUNG DES WERTERMITTLUNGSOBJEKTES | 6 |
| 2.1 Lagemerkmale | 6 |
| 2.2 Rechtliche Gegebenheiten | 7 |
| 2.2.1 Bauleitplanung | 7 |
| 2.2.2 Abgabenrechtlicher Zustand | 7 |
| 2.2.3 Rechte und Belastungen | 7 |
| 2.3 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit | 9 |
| 2.3.1 Grundstücksgröße und -zuschnitt | 9 |
| 2.3.2 Nutzung | 9 |
| 2.3.3 Erschließungszustand | 10 |
| 2.3.4 Bodenbeschaffenheit | 10 |
| 2.3.5 Gebäude | 10 |
| 2.3.6 Außenanlagen | 24 |
| 3. ERMITTLUNG DES VERKEHRSWERTES | 26 |
| 3.1 Grundlagen | 26 |
| 3.1.1 Definition des Verkehrswertes | 26 |
| 3.1.2 Kaufpreissammlung | 26 |
| 3.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften | 26 |
| 3.1.4 Literatur | 26 |
| 3.2 Wertermittlungsverfahren | 27 |
| 3.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren | 27 |
| 3.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren | 27 |
| 3.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens | 28 |
| 3.3 Bodenwert | 29 |
| 3.3.1 Vergleichswerte | 29 |
| 3.3.2 Bodenrichtwerte | 29 |
| 3.3.3 Objektspezifisch angepasster Bodenwert | 30 |
| 3.3.4 Gesamtbodenwert | 30 |
| 3.4 Sachwertverfahren | 31 |
| 3.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen | 31 |
| 3.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen | 34 |
| 3.4.3 Vorläufiger Sachwert des Grundstücks | 35 |
| 3.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks | 35 |
| 3.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | 36 |
| 3.4.6 Sachwert des Grundstücks | 38 |

| | |
|---|----|
| 3.5 Allgemeines Ertragswertverfahren | 39 |
| 3.5.1 Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen | 39 |
| 3.5.2 Vorläufiger Ertragswert | 42 |
| 3.5.3 Marktangepasster vorläufiger Ertragswert | 42 |
| 3.5.4 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | 42 |
| 3.5.5 Ertragswert | 43 |
| 3.6 Zusammenfassung | 43 |
| 3.7 Verkehrswert | 44 |

- Anlagen:
- Übersichtskarten
 - Auszug aus der Katasterkarte
 - Flächenberechnungen aus der Bauakte
 - Zeichnungen aus der Bauakte und der Grundakte
 - Fotografien des Gebäudes

1. Allgemeine Angaben

1.1 Auftragsdaten

Mit Schreiben vom 19.06.2025 beauftragt das Amtsgericht Flensburg unter der Geschäftsnummer 50 K 25/24 eine Aktualisierung der Verkehrswertgutachten vom 18.09.2024 und 19.09.2024 mit Stichtag 14.08.2024 zu erstellen. Gegenstand ist die Zwangsversteigerungssache betreffend den im Wohnungsgrundbuch von Schafflund Blatt 211 und 212 jeweils unter BVNr. 1 (Wohnung Nr. I im EG und Wohnung Nr. II im DG) eingetragenen Grundbesitz.

Eine Aktualisierung der Gutachten ist erforderlich, da sich im Dezember 2024 im Dachgeschoss des Gebäudes ein Brand ereignet hat. Aufgrund des Brandereignisses und des erforderlichen Löschwassereinsatzes wurde das Gebäude insgesamt erheblich in Mitleidenschaft gezogen (Beschreibungen siehe im Folgenden).

Im Gegensatz zu der Bearbeitung aus dem Jahr 2024 wurden die beiden einzelnen Verfahren (Wohnung Nr. I und Wohnung Nr. II) zusammengelegt, so dass aktuell die Erstellung eines Verkehrswertgutachten mit der Ausweisung der jeweiligen Einzelwerte erfolgt. Ansonsten finden die in den Gutachten aus dem Jahr 2024 verwendeten Parameter Anwendung.

1.2 Ortsbesichtigung

Das Wertermittlungsobjekt wurde am Mittwoch, den 06.08.2025 in der Zeit von ca. 14.00 – 14.45 Uhr durch den Sachverständigen besichtigt. An der Besichtigung nahmen außerdem noch teil:

- Eigentümerin und Bekannter

1.3 Wertermittlungstichtag

Der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung hinsichtlich des Wertniveaus bezieht, ist der 06.08.2025.

Das Wertniveau (allgemeine Wertverhältnisse) bestimmt sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr maßgeblichen Umstände wie nach der allgemeinen Wirtschaftslage, den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie den wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen des Gebietes.

1.4 Qualitätsstichtag

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht im Regelfall dem Wertermittlungsstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist.

Im vorliegenden Fall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungsstichtag.

1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Feststellungen hinsichtlich des Bauwerkes und des Bodens wurden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Untersuchungen des Baugrundes und sonstige bauphysikalische oder chemische Spezialuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Der Wertermittlung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

1.6 Unterlagen

Bei der Erstellung des Gutachtens standen dem Sachverständigen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bauzeichnungen und Baubeschreibungen aus der Bauakte
- Teilungspläne aus der Grundakte
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Grundbuchauszug vom Amtsgericht

Die anliegenden Zeichnungen dienen als Übersicht über die vorhandenen baulichen Anlagen. Im Bestand können Abweichungen gegeben sein, die nicht in allen Einzelheiten dokumentiert werden, sofern sie keinen Einfluss auf den Verkehrswert haben. Die vorliegenden Unterlagen entsprechen überwiegend dem Gebäudebestand, bestehende Abweichungen werden im Folgenden beschrieben.

2. Beschreibung des Wertermittlungsobjektes

Nachfolgend wird das Wertermittlungsobjekt mit den wesentlichen für die Wertermittlung bedeutsamen Merkmalen beschrieben.

2.1 Lagemerkmale

Allgemein

Schafflund ist eine Gemeinde im Kreis Schleswig-Flensburg in Schleswig-Holstein und Sitz der Verwaltung des gleichnamigen Amtes. Als ländlicher Zentralort auf der Geest hat Schafflund in den letzten Jahrzehnten eine entsprechende Entwicklung mit diversen Dienstleistungsangeboten und Gewerbebetrieben genommen. Mit verschiedenen Wohngebieten, einem dörflichen Kern und Vollversorgung für die Einwohner bietet die Gemeinde eine gute Infrastruktur. Sie erstreckt sich über eine Fläche von ca. 19 km² und wird von etwa 3.000 Menschen bewohnt.

Verkehrsanbindung

Durch Schafflund verläuft in west-östlicher Richtung die Bundesstraße 199, die Flensburg (Entfernung ca. 18 km) mit Niebüll (Entfernung ca. 27 km) verbindet. Über die Bundesstraße kann in westlicher Richtung ebenfalls Leck (Entfernung ca. 15 km) erreicht werden. Die Auffahrt zur A7 ist östlich über die Anschlussstelle Flensburg / Harrislee in etwa 12 km Entfernung gegeben. Der nächstgelegene Bahnhof findet sich in Flensburg.

Öffentliche Einrichtungen / Infrastruktur

Schafflund ist Sitz der Amtsverwaltung, einer Gemeinschaftsschule mit Grundschulteil sowie mehrerer Kindergärten. Neben der Landwirtschaft sind auch unterschiedliche Handels- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Im Ort finden sich Geschäfte für den täglichen Einkauf, verschiedene Ärzte und andere Einrichtungen. Weiterführende Schulen, ergänzende Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte aller Fachrichtungen und sonstige Einrichtungen finden die Einwohner ansonsten in der Stadt Flensburg bzw. zum Teil in den umliegenden Gemeinden.

Umwelteinflüsse

Aufgrund der Lage muss lediglich mit Anliegerverkehr gerechnet werden. Während der Ortsbesichtigung wurden keine außergewöhnlichen Immissionen festgestellt.

Wohn- und Geschäftslage

Die Straße Am Fliederbogen wurde als Zone 30 eingerichtet, zweispurig ausgebaut und asphaltiert. Beidseitig finden sich abgetrennte und befestigte Gehwege. Die unmittelbar umliegende Bebauung besteht vorwiegend aus Einfamilienhäusern.

Die genaue Lage in Bezug auf die nähere Umgebung und die Form des Wertermittlungsobjektes sind aus den anliegenden Übersichtskarten und dem Auszug aus der Katasterkarte zu ersehen.

2.2 Rechtliche Gegebenheiten

2.2.1 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich des Wertermittlungsobjektes als Wohnbaufläche dargestellt.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 5 regelt die zulässige Bebauung. Folgende Festsetzungen sind im Wesentlichen enthalten: WA (allgemeines Wohngebiet); eingeschossige, offene Bauweise; Grundflächenzahl (GRZ) 0,3; Baugrenzen und Firstrichtungen sind festgelegt.

2.2.2 Abgabenrechtlicher Zustand

Gemäß § 10 ZVG (Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) werden die Ansprüche aus öffentlichen Lasten, unter die Erschließungsbeiträge und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz fallen, vor den Ansprüchen des Gläubigers befriedigt. Somit sind eventuell offene Beiträge im vorliegenden Fall für die Verkehrswertermittlung nicht relevant.

2.2.3 Rechte und Belastungen

Als wertbeeinflussende Rechte und Belastungen kommen insbesondere Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, Baulasten sowie wohnungs- und mietrechtliche Bindungen in Betracht.

Eintragungen im Grundbuch

Die Kopie des Grundbuches wurde vom Sachverständigen eingesehen. Im vorliegenden Auszug sind in Abteilung II folgende Eintragungen vorhanden (sinngemäß):

- Grundbuch Blatt 211: Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Flensburg, Az.: 50 K 25/24); eingetragen am 26.06.2024.
- Grundbuch Blatt 212: Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Flensburg, Az.: 50 K 26/24); eingetragen am 02.07.2024.

Eventuelle Eintragungen in Abteilung III des Grundbuches sind ohne Einfluss auf den Verkehrswert.

Baulasten

Das Baulastenverzeichnis wird beim Kreis Schleswig-Flensburg geführt. Die schriftliche Auskunft vom 15.08.2024 hat ergeben, dass keine Vermerke zu Lasten des Grundstücks bestehen.

Altlasten

Die Abfrage beim Altlastenkataster wird durch das Amtsgericht vorgenommen. Sofern hier Eintragungen existieren, werden diese durch das Gericht bekannt gegeben. Eventuelle Auswirkungen bleiben bei der Verkehrswertermittlung unberücksichtigt.

Denkmalschutz

Das Wertermittlungsobjekt wird nicht in der Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein geführt.

Sonstige Rechte und Belastungen

Anhaltspunkte für werterhöhende Rechte zugunsten des Wertermittlungsobjektes, wertrelevante Belastungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu Lasten des Wertermittlungsobjektes sind nicht bekannt geworden.

2.3 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit

2.3.1 Grundstücksgröße und -zuschnitt

Das 1.080 m² große Grundstück weist eine rechteckige Ausbildung und eine nahezu ebene Oberflächenbeschaffenheit auf. Die Grundstückstiefe beträgt im Mittel ca. 42 m und die Breite im Mittel ca. 25 m. Dem anliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte ist die genaue Form zu entnehmen.

Die Flächenangabe wurde aus dem Grundbuchauszug übernommen und per Abgriff aus dem Liegenschaftskataster überschlägig geprüft.

2.3.2 Nutzung

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus bebaut, dieses verfügt über ein Kellergeschoss, ein Erdgeschoss, ein Dachgeschoss und einen Spitzboden. Es erstreckt sich jeweils eine Wohneinheit über das Erdgeschoss und das Dachgeschoss. Jeder Wohnung sind zwei Kellerräume zugeordnet, zudem bestehen Gemeinschaftsflächen (Treppenhaus, Kellerflur, Heizungs- und Öllageraum). Auf dem Grundstück finden sich weiterhin eine massive Doppelgarage mit Abstellraum und ein einfaches Gewächshaus. Die nicht überbauten und befestigten Bereiche sind als Rasenflächen mit Anpflanzungen angelegt. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung befanden sich beide Wohnungen in dem Gebäude aufgrund des Brandereignisses in einem unbewohnbaren Zustand.

Die grundbuchliche Bezeichnung lautet sinngemäß (Grundbuch Blatt 211): 572/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schafflund, Flur 008, Flurstück 39/39, Gebäude- und Freifläche, Am Fliederbogen mit einer Fläche von 1.080 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Nr. I des Aufteilungsplanes, nebst Kellerräumen.

Grundbuch Blatt 212: 428/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schafflund, Flur 008, Flurstück 39/39, Gebäude- und Freifläche, Am Fliederbogen mit einer Fläche von 1.080 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Nr. II des Aufteilungsplanes, nebst Kellerräumen.

Besondere Regelungen bzgl. der Außenanlagen und der Garage sind in der Teilungserklärung nicht enthalten, so dass diese Bereiche als Gemeinschaftseigentum zu betrachten sind.

2.3.3 Erschließungszustand

Das Wertermittlungsobjekt wird durch die Straße Am Fliederbogen erschlossen. Dabei handelt es sich um eine zweispurig ausgelegte und asphaltierte Straße. Folgende Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind örtlich vorhanden:

- Telefonanschluss
- Wasserversorgung
- Stromversorgung
- Gasversorgung
- Schmutz- und Regenwasser mit Anschluss an das öffentliche Netz

2.3.4 Bodenbeschaffenheit

Der Sachverständige geht von einer normalen Bebaubarkeit des Grundstücks aus, da Anhaltspunkte für Mängel des Baugrundes nicht bekannt geworden sind.

2.3.5 Gebäude

Das Zweifamilienhaus wurde laut den vorliegenden Unterlagen etwa im Jahr 1976 in Massivbauweise errichtet. Für das gleiche Jahr ist die Aufteilung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) dokumentiert.

Im Folgenden wird vorerst der Objektzustand vor dem Brandschaden gemäß Besichtigung vom 14.08.2024 beschrieben. Hiernach erfolgt die Darstellung der eingetretenen Schäden.

Geschosse: Kellergeschoss (Teilunterkellerung), Erdgeschoss, Dachgeschoss, Spitzboden

Größe: Die Wohnfläche beträgt insgesamt rd. 225 m². Hiervon entfallen auf die Wohnung Nr. I im EG rd. 125 m² und die Wohnung Nr. II im DG rd. 100 m².

Die o.g. Angaben basieren auf den Berechnungen aus der Bauakte.

Raumaufteilung:

Kellergeschoss: Treppenhaus, Kellerflur, Heizungsraum, Öllagerraum, 4 Kellerräume

Erdgeschoss: Allgemein: Treppenflur

Wohnung I: Flur (rd. 13,3 m²), Garderobe (rd. 2,5 m²), WC/Dusche (rd. 2,5 m²), Küche (rd. 18,2 m²), Wohn- und Esszimmer (rd. 40,4 m²), Zimmer (rd. 11,9 m²), Zimmer (rd. 17,7 m²), Bad (rd. 7,7 m²), Zimmer (rd. 11,4 m²)

Dachgeschoss: Wohnung II: Flur (rd. 11,5 m²), Küche (rd. 8 m²), HWR (rd. 6,7 m²), Wohnzimmer (rd. 34,4 m²), Zimmer (rd. 11,9 m²), Zimmer (rd. 16,1 m²), Bad (rd. 8,7 m²), WC (rd. 2,10 m²)

Grundriss-Zeichnungen: Im Erdgeschoss wurde im Bestand die Wand zwischen Küche und HWR entfernt, so dass hier eine größere Küche entstanden ist.

Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:

| | |
|-----------------------|---|
| Außenwände: | KG: Sperrbetonwände; sonst: 17,5 cm Gasbetonmauerwerk, 1 cm Dämmung, 4 cm Luftschicht, 11,5 cm Verblendmauerwerk |
| Innenwände: | 11,5 cm Kalksandsteinmauerwerk, 12 cm Gasbetonmauerwerk |
| Unterer Abschluss: | 10 cm Betonsohle, 3,5 cm Dämmung, 4,5 cm Estrich |
| Geschossdecken: | Stahlbetonmassivdecken, 3 cm Dämmung, 4 cm Estrich |
| Dachschrägen: | 12 mm Gipskartonplatten auf Sparschalung, 10 cm Dämmung in der Balkenlage |
| Dachform: | Satteldach mit Betondachsteineindeckung, innenliegende Dachrinne, Fallrohre aus Zinkblech, Stirnverkleidungen aus Plattenwerkstoff, Unterschläge aus Holz, Flachdachgaube mit Kunstschieferverkleidung |
| Geschosstreppe: | KG/EG: Massive Treppe mit Fliesenbelag EG/DG: Massive Treppe mit Kunststeinstufen |
| Innentüren: | KG: Teilweise einfache Metalltüren; sonst: Holzwerkstofftüren |
| Fenster: | Ältere Holzfenster mit Isolierverglasung, teilweise Außenjalousien |
| Außentüren: | Haustür aus Holz, seitliches Fensterelement mit Einfachverglasung |
| Sanitärinstallation: | Zweckmäßig |
| Elektroinstallation: | Zweckmäßig |
| Heizungsinstallation: | Plattenheizkörper mit Thermostatventilen |
| Beheizung: | Gastherme |
| Sonstiges: | Wallbox neben der Eingangssituation Einbauküche und Kamin mit Einsatz im Erdgeschoss |

Räume Kellergeschoss:
Treppenhaus / Kellerflur:

Wandverkleidung: Putz und Anstrich
Deckenverkleidung: Putz und Anstrich
Fußboden: Fliesen

Heizungsraum:

Wandverkleidung: Mauerwerk und Anstrich
Deckenverkleidung: Betondecke und Anstrich
Fußboden: Estrich und Anstrich
Sonstiges: Gastherme und elektrischer Durchlauferhitzer

Öllageraum:

Wandverkleidung: Mauerwerk und Anstrich
Deckenverkleidung: Betondecke
Fußboden: Estrich und Anstrich
Sonstiges: Kunststofföltanks noch vorhanden

Kellerraum I:

Wandverkleidung: Rohfaser und Anstrich, Profilholzverkleidung
Deckenverkleidung: Putz und Anstrich
Fußboden: Teppichboden
Sonstiges: Wohnraumähnlich ausgebaut mit Heizkörpern und Holzfenstern ausgestattet

Kellerraum I:

Wandverkleidung: Mauerwerk und Anstrich
Deckenverkleidung: Betondecke und Anstrich
Fußboden: Estrich und Anstrich

Anmerkung:

In einem Kellerraum, hat sich augenscheinlich, schon vor dem Brand im Dezember 2024, ein Schmelbrand ereignet. In diesem Raum befinden sich die Hausanschlüsse und die Zähler für die beiden Wohnungen. Vor Ort waren die Decke und die Wände zum Teil noch verrußt.

Räume Erdgeschoss:

Treppenflur:

Wandverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich
Deckenverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich
Fußboden: Fliesen
Sonstiges: Treppe ins Dachgeschoss

Wohnung Nr. I:

Flur/Garderobe:

Wandverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich
Deckenverkleidung: Putz und Anstrich, Stuckleiste
Fußboden: Fliesen mit Mosaikeinlage
Sonstiges: Einbauschränk im Bereich der Garderobe

WC/Dusche:

Wandverkleidung: Mosaikfliesen, Glasgewebetapeten mit Anstrich
Deckenverkleidung: Putz und Anstrich, Stuckleiste
Fußboden: Mosaikfliesen
Sonstiges: Waschbecken, bodengleiche Dusche mit Bodenablauf,
Stand-WC mit Spülkasten

Küche:

Wandverkleidung: Tapeten, Küchenschild aus Plattenwerkstoff
Deckenverkleidung: Putz und Anstrich
Fußboden: Fliesen
Sonstiges: Einbauküche in U-Form, mittiger Küchenblock mit
Gasherd, Terrassentür

Wohn- und Esszimmer:

Wandverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich, Fliesen im Bereich
des Kamins
Deckenverkleidung: Holzwerkstoffpaneele
Fußboden: Fliesen
Sonstiges: Kamin, Terrassentür

Zimmer:

Wandverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich
Deckenverkleidung: Putz und Anstrich, Stuckleiste
Fußboden: Laminat

Zimmer:

Wandverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich
Deckenverkleidung: Putz und Anstrich, Stuckleiste
Fußboden: Laminat

Bad:

Wandverkleidung: Fliesen, Profilholzverkleidung, großflächig Spiegel
Deckenverkleidung: Profilholzverkleidung
Fußboden: Fliesen
Sonstiges: 2 Waschbecken, Dusche mit Kunststofftür, Stand-WC
mit Spülkasten, Badewanne

Zimmer:

Wandverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich, Profilholzverkleidung
Deckenverkleidung: Profilholzverkleidung
Fußboden: Laminat
Sonstiges: Terrassentür

Räume Dachgeschoss:

Treppenflur:

Wandverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich, Holzwerkstoff-
paneele
Deckenverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich
Fußboden: Fliesen
Sonstiges: Treppe ins Erdgeschoss

Wohnung Nr. II:

Flur:

Wandverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich, Holzverkleidung
Deckenverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich
Fußboden: Fliesen

Küche:

Wandverkleidung: Fliesenschild, Rohfaser mit Anstrich
Deckenverkleidung: Rohfaser mit Anstrich
Fußboden: Fliesen
Sonstiges: Fensterscheibe blind, Feuchtigkeitseintrag an der
Gaube

HWR:

Wandverkleidung: Tapeten, halbhoch Holzwerkstoffpaneele
Deckenverkleidung: Rohfaser mit Anstrich
Fußboden: Teppichboden

Wohnzimmer:

Wandverkleidung: Tapeten, Holzwerkstoffpaneele
Deckenverkleidung: Holzwerkstoffpaneele
Fußboden: Teppichboden
Sonstiges: Balkontür

Zimmer:

Wandverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich
Deckenverkleidung: Rohfaser mit Anstrich
Fußboden: Laminat

Zimmer:

Wandverkleidung: Glasgewebetapeten mit Anstrich
Deckenverkleidung: Rohfaser mit Anstrich
Fußboden: Laminat
Sonstiges: Wasserschaden an der Wand zum Bad

Bad:

Wandverkleidung: Fliesenschild, oberhalb Profilholzverkleidung
Deckenverkleidung: Profilholzverkleidung
Fußboden: Fliesen
Sonstiges: Waschbecken, Dusche mit Kunststoffür, Stand-WC
mit Spülkasten, Badewanne

WC:

Wandverkleidung: Mosaikfliesen, Rohfaser mit Anstrich
Deckenverkleidung: Rohfaser mit Anstrich
Fußboden: Mosaikfliesen
Sonstiges: Stand-WC mit Spülkasten, Waschbecken

Spitzboden:

Abstellfläche:

Dachschrägen: Unterspannbahn, Holzunterkonstruktion
Fußboden: Holzdielung

Zustandseinstufung:

- Baumängel / -schäden: Siehe unter Punkt Sonstiges
- Einstufung Zustand: Aufgrund eines Brandschadens und der erforderlichen Löscharbeiten insgesamt unbewohnbarer Zustand.
- Sonstiges: Zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit des Gebäudes fallen erhebliche Maßnahmen an.
- Der Brandherd war laut Auskunft im Dachgeschoss aufgrund eines technischen Defektes und dort im Wohnzimmer. Unmittelbar von der Brandeinwirkung sind etwa 50 % des Dachgeschosses (Wohnzimmer, Küche, HWR und Flurbereich) und Teile des Spitzbodens betroffen. Die übrigen Räume und Bereiche im Dachgeschoss und im Spitzboden weisen starke Rußbeaufschlagung auf. Teilweise sind die Dachsparren verkohlt und die Dacheindeckung ist punktuell offen (verschäumte Betondachsteine, Dämmung).
- Das Erdgeschoss und das Kellergeschoss sind zum Teil vom Löschwassereinsatz in Mitleidenschaft gezogen worden. Stellenweise war aufgrund des Feuchtigkeitseintrages bereits Schimmelbildung vorhanden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass in Teilen auch die Außenwände und der Estrichaufbau durchfeuchtet sind und hier entsprechende Maßnahmen erforderlich werden.
- Die Sanierung bzw. Überarbeitung des Balkonbelages ist erforderlich.
- Die Kunststofföltanks (ehem. Ölfeuerungsanlage) im Keller sind noch nicht demontiert.
- In einem Kellerraum mit den Zählern für die beiden Wohnungen hat sich, schon vor dem Brandereignis im Dezember 2024, augenscheinlich ein Schwelbrand ereignet.

Einstufung der Ausstattung (Standardstufe)

Die Ausstattung von Wohnhäusern wird entsprechend der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) in fünf Standardstufen klassifiziert. Die Einordnung zu einer Standardstufe ist insbesondere abhängig vom Stand der technischen Entwicklung und den bestehenden rechtlichen Anforderungen am Wertermittlungstichtag. Dafür sind die Qualität der verwendeten Materialien und der Bauausführung sowie die energetischen Eigenschaften von Bedeutung. Zur Orientierung und Modellbeschreibung enthält die Anlage 4 der ImmoWertV eine Beschreibung der Standardmerkmale. Danach sind die Standardstufen vereinfacht wie folgt definiert:

| | |
|----------|---|
| Stufe 1: | nicht zeitgemäße, sehr einfache Ausstattung (z. B. Standard der 1950er Jahre), |
| Stufe 2: | teilweise nicht zeitgemäße, einfache Ausstattung (z. B. Standard der 1970er Jahre), |
| Stufe 3: | zeitgemäße und mittlere Ausstattung (z. B. Standard der 2000er Jahre), |
| Stufe 4: | zeitgemäße und gehobene Ausstattung (Neubaustandard), |
| Stufe 5: | zeitgemäße und stark gehobene Ausstattung (Luxusausstattung). |

Die Standardmerkmale des Wertermittlungsobjektes wurden sachverständig eingestuft. Insgesamt war die Ausstattung vor dem Brandschaden im Wesentlichen im Bereich zwischen der Standardstufe 2 und 3 anzuordnen.

Die folgende Beschreibung der Gebäudestandards ist beispielhaft und dient der Orientierung. Sie kann nicht alle in der Praxis auftretende Standardmerkmale aufzählen. Merkmale, die die Tabelle nicht beschreibt, sind zusätzlich sachverständig zu berücksichtigen. Es müssen nicht alle aufgeführten Merkmale zutreffen. Die in der Tabelle angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf die im jeweiligen Zeitraum gültigen Wärmeschutzanforderungen; in Bezug auf das konkrete Bewertungsobjekt ist zu prüfen, ob von diesen Wärmeschutzanforderungen abgewichen wird. Die Beschreibung der Gebäudestandards basiert auf dem Bezugsjahr der NHK (Jahr 2010).

Beschreibung der Gebäudestandards für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Wägungsanteil |
|--|---|--|--|--|---|---------------|
| Außenwände | Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980) | ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995) | ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995) | Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z.B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005) | aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; Dämmung im Passivhausstandard | 23 |
| Dach | Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung | einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995) | Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung nach ca. 1995 | glasierte Tondachziegel, Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brett-schichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z.B. Mansarden-, Walmdach; Aufsparendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005) | hochwertige Eindeckung z.B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrünung, befahrbares Flachdach; aufwendig gegliederte Dachlandschaft, sichtbare Bogendachkonstruktionen; Rinnen und Fallrohre aus Kupfer; Dämmung im Passivhausstandard | 15 |
| Fenster und Außentüren | Einfachverglasung; einfache Holztüren | Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995) | Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995) | Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz | Große feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz); Außentüren in hochwertigen Materialien | 11 |
| Innenwände und -türen | Fachwerkwände, einfache Putz-/Lehmputze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestrichen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen | massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen | nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen, Holzzargen | Sichtmauerwerk, Wandvertäfelungen (Holzpaneele); Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glas-türen, strukturierte Türblätter | gestaltete Wandabläufe (z.B. Pfeilervorlägen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Vertäfelungen (Edelholz, Metall), Akustikputz, Brandschutzverkleidung; raumhohe aufwendige Türelemente | 11 |
| Deckenkonstruktion und Treppen | Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weichholztreppe in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz | Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppe in einfacher Art und Ausführung | Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harftreppe, Trittschallschutz | Decken mit größerer Spannweite, Deckenverkleidung (Holzpaneele/Kassetten); gewendelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppeanlage in besserer Art und Ausführung | Decken mit großen Spannweiten, gegliedert, Deckenvertäfelungen (Edelholz, Metall); breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholztreppeanlage mit hochwertigem Geländer | 11 |
| Fußböden | ohne Belag | Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung | Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten | Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion | hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion | 5 |
| Sanitäreinrichtungen | einfaches Bad mit Stand-WC, ; Installation auf Putz, Ölfarbenanstrich, einfache PVC-Bodenbeläge | 1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest | 1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest | 1-2 Bäder mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität | mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste-WC; hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächenstrukturiert, Einzel- und Flächendekors) | 9 |
| Heizung | Einzelöfen, Schwerkraftheizung | Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995) | elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel | Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung, zusätzlicher Kaminanschluss | Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme; aufwendige zusätzliche Kaminanlage | 9 |
| Sonstige technische Ausstattung | sehr wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen, kein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter), Leitungen teilweise auf Putz | wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen | zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen | zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse | Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage, Bussystem | 6 |

Ausstattungsstandard

| Einfamilien-Wohnhaus, freistehend | | | | | | |
|-----------------------------------|---|------|------|------|---|---------------|
| Gebäudemix: 70 % 1.01, 30 % 1.21 | | | | | | |
| Standardstufe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Wägungsanteil |
| Außenwände | | 0,75 | | 0,25 | | 23% |
| Dach | | 1,0 | | | | 15% |
| Fenster und Außentüren | | 1,0 | | | | 11% |
| Innenwände und Innentüren | | 0,25 | 0,75 | | | 11% |
| Decken und Deckenkonstruktion | | | 1,0 | | | 11% |
| Fußböden | | | 1,0 | | | 5% |
| Sanitäreinrichtungen | | 0,25 | 0,75 | | | 9% |
| Heizung | | | 1,0 | | | 9% |
| Sonst. techn. Ausstattung | | 0,25 | 0,75 | | | 6% |
| Ermittelte Standardstufe: 2,6 | | | | | | |

Resultierend aus der oben durchgeführten Einstufung ergibt sich ein NHK 2010 Wert von 839 €/m² bei einer ermittelten Standardstufe von 2,6 (Zustand vor dem Brandschaden).

Energieausweis / Einstufung der energetischen Eigenschaften

Die energetische Qualität ist aufgrund der vorhandenen Aufbauten, abgesehen von der erneuerten Gastherme, insgesamt als eher unterdurchschnittlich bis durchschnittlich einzustufen. Diese entspricht wegen des Baujahres und der Dämmstärken nicht den heutigen Vorgaben. Da das Baujahr sowohl in das Sachwert- als auch in das Ertragswertverfahren wertrelevant eingeht, wird die vorliegende übliche Energieeffizienz ausreichend berücksichtigt.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2024) Nachrüstverpflichtungen in bestimmten Fällen erforderlich werden können. Hierunter fällt die Dämmung der obersten Geschossdecken oder des darüber liegenden Daches nach den Vorgaben des § 47. Weiterhin müssen bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, zur Begrenzung der Wärmeabgabe gedämmt werden (§ 71).

Alte Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 01.01.1991 eingebaut wurden, dürfen nicht mehr betrieben werden. Heizkessel, die nach dem 01.01.1991 aufgestellt wurden, sind nach Ablauf von 30 Jahren außer Betrieb zu nehmen. Ausnahmen gelten für Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt. Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (§ 72). Zudem wird für den Einbau von neuen Heizungsanlagen auf die Übergangsregelungen des Gebäudeenergiegesetzes verwiesen.

Ermittlung der Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt. Individuelle Gegebenheiten wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

| | |
|--|--|
| Gesamtnutzungsdauer (gem. Werterm.modell): | 70 Jahre |
| bisheriges Alter (am Stichtag): | 49 Jahre (Baujahr ca. 1976) |
| Modernisierungsgrad (gem. Anl. 2 ImmoWertV): | Kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung |
| ermittelte Restnutzungsdauer: | 26 Jahre |

Die Restnutzungsdauer wurde anhand des Modells zur Ermittlung der Restnutzungsdauer von Wohngebäuden bei Modernisierungen (Anlage 2 ImmoWertV) sachverständig bestimmt.

Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer

Aus der Summe der Punkte für die jeweils zum Bewertungsstichtag oder zuvor durchgeführten Maßnahmen ergibt sich der Modernisierungsgrad und entsprechend die modifizierte Restnutzungsdauer.

| | | Wohnhaus |
|---|-------------|----------|
| Modernisierungselemente | max. Punkte | Punkte |
| Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung | 4 | 0 |
| Modernisierung der Fenster und Außentüren | 2 | 0 |
| Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) | 2 | 0 |
| Modernisierung der Heizungsanlage | 2 | 2 |
| Wärmedämmung der Außenwände | 4 | 0 |
| Modernisierung von Bädern | 2 | 0 |
| Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden, Treppen | 2 | 1 |
| Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung | 2 | 1 |
| Summe Punkte: | 20 | 4 |

| | | |
|---------------------------------|-------|----|
| Gesamtnutzungsdauer: | Jahre | 70 |
| tatsächliches Alter: | Jahre | 49 |
| modifizierte Restnutzungsdauer: | Jahre | 26 |
| relatives Gebäudealter: | | 70 |

Entsprechend der jeweils ermittelten Gesamtpunktzahl ist der Modernisierungsgrad sachverständig zu ermitteln. Hierfür gibt die folgende Tabelle Anhaltspunkte.

| | | |
|----------------|---|--|
| 0 - 1 Punkt | = | nicht modernisiert |
| 2 - 5 Punkte | = | kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung |
| 6 - 10 Punkte | = | mittlerer Modernisierungsgrad |
| 11 - 15 Punkte | = | überwiegend modernisiert |
| 16 - 20 Punkte | = | umfassend modernisiert |

2.3.6 Außenanlagen

Die Erläuterungen zur Gebäudebeschreibung treffen analog auch auf die nachfolgende Beschreibung der Außenanlagen zu.

| | |
|-----------------------|--|
| <u>Plattierungen:</u> | Auffahrt und rückwärtige Flächen am Wohnhaus sowie Flächen am Gewächshaus mit Gehwegplatten |
| <u>Einfriedung:</u> | Zur Straße Buschwerk bzw. Auffahrt offen gehalten, sonst verschiedene Zäune, Buschwerk und Nebengebäude |
| <u>Terrasse:</u> | Oberfläche mit Gehwegplatten und Betonsteinpflasterung |
| <u>Gartenanlage:</u> | Rasenflächen mit Anpflanzungen, Zierteich mit Folie |
| <u>Nebengebäude:</u> | Doppelgarage mit Abstellraum: Massivbauweise mit Sichtmauerwerk, Giebel mit Holzverkleidung, Satteldach mit Betondachsteineindeckung, 2 Metallschwingtore zur Auffahrt, Metalltür zum Abstellraum Gewächshaus in Baumarktqualität |
| <u>Einstufung:</u> | Übliche Gestaltung, ungepflegter Zustand |

Grundlage für die Beschreibung der Gebäude und der Außenanlagen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung, sowie die vorliegenden Bauakten und Unterlagen. Diese werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei erfolgt die Dokumentation der offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen. Die Beschreibung stellt keine vollständige Aufzählung von Einzelheiten dar, sondern dient vielmehr als Übersicht. Soweit sich einzelne Details nicht in der Beschreibung finden, bedeutet dies nicht, dass sie in der Bewertung unberücksichtigt sind.

Die Besichtigung reflektiert den optisch erkennbaren Gebäudezustand. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben bzgl. nicht sichtbarer Bauteile beruhen auf den Beschreibungen aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Vorhandene Abdeckungen von Wand-, Boden- und Deckenflächen wurden nicht entfernt, Öffnungen von Bauteilen erfolgten ebenfalls nicht.

Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile (z.B. Fenster und Türen) und Anlagen, sowie der technischen Ausstattungen/Installationen (z.B. Heizung, Elektro, Wasser, etc.) wurden nicht geprüft. Im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und Bauschäden wurden soweit aufgenommen, wie sie ohne Öffnung von Bauteilen, d.h. offensichtlich und augenscheinlich erkennbar waren.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Gutachten um ein Verkehrswertgutachten nach § 194 des Baugesetzbuches und nicht um ein Bauschadens- bzw. Bausubstanzgutachten handelt. Entsprechend wird auch keine Überprüfung des Brand-, Schall- und Wärmeschutzes, der Standsicherheit (Statik), der Funktionsfähigkeit von horizontalen und vertikalen Sperrschichten, von Rohrfraß sowie der Maßhaltigkeit von Bauteilen vorgenommen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge, sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien (Asbest, Formaldehyd, u.a.) wurden ebenfalls nicht durchgeführt.

In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Baumängel und Bauschäden auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden.

3. Ermittlung des Verkehrswertes

3.1 Grundlagen

3.1.1 Definition des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist im § 194 BauGB definiert:

„Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre“.

3.1.2 Kaufpreissammlung

Nach § 195 des Baugesetzbuches haben die Notare die beurkundeten Grundstückskaufverträge dem Gutachterausschuss in Abschrift zu übersenden. Auf der Grundlage der Kaufverträge wird eine Kaufpreissammlung geführt. Die Kaufpreissammlung ermöglicht dem Gutachterausschuss einen umfassenden Überblick über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt.

3.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind im Wesentlichen folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV)

Ergänzend werden folgende Richtlinien und Veröffentlichungen herangezogen:

- Entwurf der Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertA)
- Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke, vierteljährliche Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 4

3.1.4 Literatur

| | |
|----------------------|--|
| Kleiber/Simon/Weyers | Ermittlung von Grundstückswerten |
| Gottschalk | Immobilienwertermittlung |
| Sprengnetter | Immobilienbewertung (Lehrbuch und Kommentar) |

3.2 Wertermittlungsverfahren

3.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren

Die normierten Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben. Zur Ermittlung des Verkehrswertes sind das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 - 34 ImmoWertV) und das Sachwertverfahren (§§ 35 - 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Im Vergleichswertverfahren wird der Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen ermittelt. Zur Ableitung der Vergleichspreise sind geeignete Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Größe, Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung bzw. Nutzbarkeit) aufweisen. Daneben kann der Vergleichswert auch aus geeigneten Vergleichsfaktoren, Bodenrichtwerten oder sonstigen geeigneten Daten abgeleitet werden.

Im Ertragswertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Aus diesem Grund wird dieses Verfahren vorzugsweise bei Grundstücken angewandt, die auf eine Vermietung hin ausgerichtet sind oder unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden.

Im Sachwertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen ermittelt. Das Sachwertverfahren findet entsprechend den Gepflogenheiten des Grundstücksmarktes dann Anwendung, wenn die vorhandene Bausubstanz und die Kosten für die Errichtung eines vergleichbaren Gebäudes für den Wert ausschlaggebend sind.

3.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren

In den Wertermittlungsverfahren sind gemäß § 6 (2) ImmoWertV regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt (Marktanpassung),
2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks.

Die allgemeinen Wertverhältnisse werden im Vergleichswertverfahren direkt über die geeigneten Kaufpreise bzw. die Vergleichsfaktoren und Indexreihen berücksichtigt. Eine Marktanpassung ist bei diesem Verfahren in der Regel nicht erforderlich. Im Sachwertverfahren erfolgt die Marktanpassung über Sachwertfaktoren (§ 21 (3) ImmoWertV). Im Ertragswertverfahren wird die Marktanpassung über marktüblich erzielbare Erträge und aus dem Markt abgeleitete Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) gewährleistet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteeinfluss

beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV). Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen.

3.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Das zur Ermittlung des Verkehrswertes anzuwendende Wertermittlungsverfahren ist nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Der Bodenwert wird in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt. Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis der herangezogenen Verfahren unter Würdigung der Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Der Sachverständige wendet im vorliegenden Wertermittlungsfall vorrangig das Sachwertverfahren und unterstützend das Ertragswertverfahren an, da derartige Objekte am Grundstücksmarkt aufgrund ihrer Nutzungsmöglichkeit beurteilt werden. Sie werden im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf der Grundlage des Sachwertes gehandelt, weil die Bausubstanz für den Wert ausschlaggebend ist (Eigennutzung). Renditeaspekte sind nach Auffassung des Sachverständigen als untergeordnet zu betrachten.

Die für die Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren benötigten Daten stehen ggf. mit dem im Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses veröffentlichten Sachwertmodell und den darin abgeleiteten Sachwertfaktoren zur Verfügung.

Die erforderlichen Daten für die Verkehrswertermittlung im Ertragswertverfahren werden mit den marktüblichen Mieten (Mietspiegel, Mietübersicht oder anderweitiges Datenmaterial) und den ggf. vom Gutachterausschuss ermittelten und im Grundstücksmarktbericht enthaltenen Liegenschaftszinssätzen veröffentlicht.

3.3 Bodenwert

Bei der Bodenwertermittlung ist nach § 41 ImmoWertV bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße zu prüfen, ob selbstständig nutzbare Teilflächen (z. B. freier Bauplatz) oder unterschiedliche Grundstücksqualitäten vorliegen. Der Bodenwert solcher Teilflächen ist getrennt zu ermitteln. Für das Wertermittlungsverfahren ist nur der Bodenwert anzusetzen, der für die baulichen Anlagen bzw. Art der Nutzung marktüblich ist. Die selbstständig nutzbare oder sonstige Teilfläche, die über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgeht, ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen.

Der Bodenwert ist in der Regel ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV) zu ermitteln (§ 40 (1) ImmoWertV). Dabei wird der Bodenwert aus einer ausreichenden Anzahl von Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Die Preise, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen und von ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen beeinflusst worden sind, dürfen nicht in das Vergleichswertverfahren einbezogen werden.

3.3.1 Vergleichswerte

Eine Abfrage aus der Kaufpreissammlung wurde nicht vorgenommen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass keine ausreichende Anzahl von aktuellen Kauffällen für vergleichbare Grundstücke vorliegt.

3.3.2 Bodenrichtwerte

Der Bodenwert kann auch auf der Grundlage geeigneter Bodenrichtwerte ermittelt werden (§ 40 (2) ImmoWertV). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn die Merkmale des zugrunde gelegten Richtwertgrundstücks hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks, wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung oder Erschließungszustand, übereinstimmen bzw. Unterschiede sachrecht berücksichtigt werden können.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für normal zugeschnittene Grundstücke, die vom Gutachterausschuss in wiederkehrenden Sitzungen aufgrund der Kaufpreissammlung ermittelt werden.

Der Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg hat zum Stichtag 01.01.2024 für den Bereich des Wertermittlungsobjektes einen Bodenrichtwert von 100 €/m² für Wohnbauflächen bei einer Richtgröße von 800 m² herausgegeben.

Die vorhandene Grundstücksgröße beträgt 1.080 m² und weicht somit von der ausgewiesenen Bezugsgröße ab.

3.3.3 Objektspezifisch angepasster Bodenwert

Der Gutachterausschuss veröffentlicht Umrechnungsfaktoren für abweichende Grundstücksgrößen. Diese Faktoren berücksichtigen, dass i.d.R. bei größeren Grundstücken geringere Preise pro m² bzw. bei kleineren Grundstücken höhere Preise pro m² gezahlt werden.

Folgende Umrechnungskoeffizienten für den individuellen Wohnungsbau im Kreis Schleswig-Flensburg sind aufgeführt:

- Fläche 800 m² = 0,95
- Fläche 1.100 m² = 0,79

Bei der Ableitung des Bodenwertes aus dem Bodenrichtwert bzw. dem mittleren Vergleichswert sind Abweichungen zwischen den individuellen Merkmalen des Wertermittlungsobjektes und denen des typischen Grundstücks, auf das sich der Bodenrichtwert bzw. der mittlere Vergleichswert bezieht, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Derartige Abweichungen sind in diesem Fall, abgesehen von einer Anpassung aufgrund der Größe, nach Einschätzung des Sachverständigen nicht gegeben.

Der objektspezifisch angepasste Bodenwert ergibt sich somit zu:

$$100 \text{ €/m}^2 \times 0,79 : 0,95 = 83,16 \text{ €/m}^2 \text{ rd. } 85 \text{ €/m}^2$$

3.3.4 Gesamtbodenwert

Der Gesamtbodenwert ergibt sich abschließend wie folgt:

| Fläche | Nutzung | Größe | BW-Ansatz | Bodenwert |
|-----------------------------|---------|----------------|------------------|-----------|
| | | m ² | €/m ² | € |
| marktübliche Fläche | Bauland | 1.080 | 85,00 | 91.800 |
| ∑ marktübliche Flächen | | 1.080 | | 91.800 |
| zusätzliche Fläche | | | | 0 |
| ∑ zusätzliche Flächen (boG) | | 0 | | 0 |
| Bodenwert insgesamt | | 1.080 | | 91.800 |

3.4 Sachwertverfahren

Das Sachwertverfahren (§§ 35 -39 ImmoWertV) beruht im Wesentlichen auf einer nach kostenorientierten Gesichtspunkten durchgeführten Wertermittlung.

Im Sachwertverfahren wird zunächst der vorläufige Sachwert des Grundstücks ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen,
2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
3. dem Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Anpassung des vorläufigen Sachwerts des Grundstücks an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung). Diese Marktanpassung erfolgt mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV). Die zur Ableitung der Sachwertfaktoren verwendeten Modellansätze des Sachwertverfahrens sind auch bei der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren anzusetzen (Grundsatz der Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV).

Nach abschließender Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts ergibt sich der Sachwert des Grundstücks, welcher dem Verkehrswert entspricht, wenn keine weiteren Verfahrensergebnisse zu berücksichtigen sind.

3.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen (§ 36 (1) ImmoWertV) sind die durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 36 (2) ImmoWertV) mit dem Regionalfaktor (§ 36 (3) ImmoWertV) und dem Alterswertminderungsfaktor (§ 38 ImmoWertV) zu multiplizieren.

3.4.1.1 Durchschnittliche Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren.

In der vorliegenden Bewertung werden modellkonform zu den zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren die Normalherstellungskosten 2010 verwendet. Die Bezugsgröße der Normalherstellungskosten ist die Brutto-Grundfläche.

Normalherstellungskosten 2010

Die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) sind Bestandteil der Anlage 4 der ImmoWertV. Sie sind in €/m² Brutto-Grundfläche angegeben und abhängig von der Gebäudeart (Gebäudetyp, Bauweise, Ausbauzustand) und der Ausstattung (Standardstufe) des Wertermittlungsobjektes. In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördlichen Prüfungen und Genehmigungen bereits enthalten. Die NHK 2010 sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt) und stellen bundesdeutsche Mittelwerte dar. Es wird in der vorliegenden Wertermittlung der Kostenkennwert der NHK 2010 zu Grunde gelegt, der dem Wertermittlungsobjekt nach Gebäudeart und Standardstufe hinreichend entspricht.

Brutto-Grundfläche

Die Kostenkennwerte der NHK 2010 beziehen sich auf den Quadratmeter Brutto-Grundfläche (BGF). Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. Für die Anwendung der NHK 2010 sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die überdeckten Grundflächen anzusetzen (Bereiche a und b der DIN 277-1:2005-02). Überdeckte Balkone bleiben jedoch unberücksichtigt. Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.

Berücksichtigung baulicher Besonderheiten

Bei den Herstellungskosten sind die baulichen Besonderheiten des Wertermittlungsobjektes (besondere Bauteile und abweichende Gebäudegeometrie/-nutzung) zu berücksichtigen, die aus Abweichungen zu den NHK-Normobjekten resultieren und dennoch nicht vom Üblichen abweichen.

Besondere Bauteile sind werthaltige, bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Balkone und Vordächer. Sie sind zusätzlich in Ansatz zu bringen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten besonderen Bauteile werden mit ihren Herstellungskosten zum Basisjahr der NHK berücksichtigt.

Sofern vorhanden sind auch Besonderheiten der Dachgeschossgeometrien (Höhe, Neigung, Drempel) bzw. Dachgeschossnutzung zu berücksichtigen. So ist bei nicht ausgebauten Dachgeschossen, die zwar begehbar sind aber nur Höhen zwischen 1,25 m bis 2,0 m aufweisen, die nur eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem Abschlag zu berücksichtigen. Ein vorhandener Drempel bei einem Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss ist mit einem Zuschlag in Ansatz zu bringen. Bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss bestimmt sich der Grad der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Dachgeschosses insbesondere nach der vorhandenen Wohnfläche. Diese ist im Wesentlichen abhängig von Dachneigung, Giebelbreite und Drempelhöhe. Ein fehlender Drempel verringert die Wohnfläche

und ist deshalb wertmindernd zu berücksichtigen. Ein ausgebauter Spitzboden (zusätzliche Ebene im Dachgeschoss) ist durch Zuschläge zu berücksichtigen.

Als besondere Bauteile werden im vorliegenden Fall der Balkon und die Gaube mit einem pauschalen Wertansatz von zusammen 5.000 € erfasst. Zudem erfolgt ein Zuschlag von 5 %, da es sich um ein Zweifamilienhaus handelt.

Die übrigen Eigenschaften des Gebäudes, die hier nicht im Einzelnen Erwähnung finden, wurden ansonsten bei der Einstufung des Objektes in die Normalherstellungskosten bzw. bei den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen berücksichtigt.

Baupreisindex

Die NHK 2010 mit Kostenstand des Jahres 2010 sind mit Hilfe geeigneter Baupreisindexreihen an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag anzupassen. Hierzu ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

3.4.1.2 Regionalfaktor

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Derzeit liegen keine derartigen Faktoren vor, so dass dieser pauschal mit 1,0 in Ansatz gebracht wird.

3.4.1.3 Alterswertminderungsfaktor

Die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen und mit Hilfe des Baupreisindex auf den Wertermittlungsstichtag bezogenen Herstellungskosten entsprechen denen eines neu errichteten Gebäudes. Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt müssen diese Herstellungskosten mittels Alterswertminderungsfaktor gemindert werden. Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer. Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise genutzt werden kann (§ 4 (2) ImmoWertV). Die Gesamtnutzungsdauer ist eine Modellgröße und somit entsprechend der Modellbeschreibung zu den Sachwertfaktoren zu wählen.

Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer wird auf die Ausführungen in der Gebäudebeschreibung verwiesen.

3.4.1.4 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen ergibt sich für das Wertermittlungsobjekt wie folgt:

| | | |
|--|------------------|----------|
| Gebäudeart | | Wohnhaus |
| Angaben zum Gebäude | | |
| Bruttogrundfläche | m ² | 446 |
| NHK 2010 | €/m ² | 839 |
| Zu-/Abschlag baul. Besonderheiten | | |
| Zuschlag für besondere Bauteile | € | 5.000 |
| Zuschlag für Zweifamilienhaus | % | 5,0 |
| durchschnittliche Herstellungskosten 2010 | € | 397.904 |
| Baupreisindex am WE-Stichtag | | 188,70 |
| durchschnittl. Herstellungskosten am WE-Stichtag | € | 750.845 |
| Regionalfaktor | | 1,00 |
| Gesamtnutzungsdauer | Jahre | 70 |
| tatsächliches Alter am WE-Stichtag | Jahre | 49 |
| ermittelte Restnutzungsdauer | Jahre | 26 |
| Alterswertminderungsfaktor | (lineare Fkt.) | 0,3714 |
| Gebäudesachwert | € | 278.864 |
| vorl. Sachwert der baulichen Anlagen | € | 278.864 |

3.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussend sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden.

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Der Sachverständige setzt für die Außenanlagen des Wertermittlungsobjektes pauschal den Zeitwert an. Beim Wertansatz der Nebengebäude sind der Zustand und die Beschaffenheit entsprechend berücksichtigt. Kleinere, nicht gesondert aufgeführte Nebengebäude sind im Wert der Gartenanlagen enthalten.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen ergibt sich wie folgt:

| | | |
|---|---|--------|
| Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Anschlüsse): | € | 3.000 |
| Plattierungen, Einfriedungen und Gartenanlage | € | 8.000 |
| Doppelgarage mit Abstellraum | € | 14.000 |
| | | |
| vorl. Sachwert der baul. Außenanl. u. sonst. Anl. | € | 25.000 |

3.4.3 Vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks (§ 35 (2) ImmoWertV) ergibt sich als Summe von

1. vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen,
2. vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
3. Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks errechnet sich im vorliegenden Fall somit wie folgt:

| | | |
|--|---|---------|
| Bodenwert (der marktüblichen Fläche) | € | 91.800 |
| vorl. Sachwert der baulichen Anlagen | € | 278.864 |
| vorl. Sachwert baul. Außenanl. / sonst. Anl. | € | 25.000 |
| vorläufiger Sachwert des Grundstücks | € | 395.664 |

3.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ist ein Zwischenwert, der im Wesentlichen nach kostenorientierten Gesichtspunkten ermittelt wurde. Somit ist noch die Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung) durchzuführen.

Die Marktanpassung erfolgt, indem der vorläufige Sachwert des Grundstücks mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor multipliziert wird. Sachwertfaktoren werden i.d.R. vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV).

Im letzten Immobilienmarktbericht 2021/2022 des Kreises Schleswig-Flensburg sind entsprechende Faktoren für Ein- und Zweifamilienhäuser ausgewiesen. Unter Anwendung der vorliegenden Parameter (Bodenwert, vorläufiger Sachwert) ergibt sich in Anlehnung an die veröffentlichten Daten ein Sachwertfaktor von rd. 1,15.

Aufgrund der zeitlichen Entwicklung, des derzeitigen Marktgeschehens, den allgemeinen Rahmenbedingungen, der Objektart, der Beschaffenheit und unter Berücksichtigung der Lage wird sachverständig aktuell eine Dämpfung des ausgewiesenen Faktors um rd. 15 % vorgenommen, so dass sich ein objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor von rd. 0,95 ergibt.

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit wie folgt:

| | | |
|--|------|---------|
| vorläufiger Sachwert des Grundstücks | € | 395.664 |
| objektspez. angepasster Sachwertfaktor | 0,95 | |
| Marktanpassung | in € | -19.783 |
| marktangep. vorl. Sachwert des Grundstücks | € | 375.881 |

3.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beimisst. Bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts ist der Werteinfluss von allgemeinen Grundstücksmerkmalen bereits berücksichtigt. Dabei handelt es sich um wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten (§ 8 (2) ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV).

Zu den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen gehören im Wesentlichen besondere Ertragsverhältnisse, Baumängel und Bauschäden, Bodenverunreinigungen sowie grundstücksbezogene Rechte und Belastungen (u. a. Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, wohnungs- und mietrechtliche Bindungen).

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße ist der Wert der selbstständig nutzbaren oder sonstigen Teilfläche in der Regel ebenfalls als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

Die Wertminderung aufgrund von Baumängeln und Bauschäden bestimmt sich nach Erfahrungswerten, unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen oder auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungstichtag erforderlichen Kosten. Die Baumängel und Bauschäden sind in der Gebäudebeschreibung aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass in dem Wertermittlungsverfahren bereits ein baujahrstypischer Zustand erfasst wird. Nur überdurchschnittliche Baumängel und Bauschäden sind wertmindernd anzusetzen.

Im Rahmen eines Wertgutachtens können diese nur überschlägig geschätzt werden. Zudem ist anzumerken, dass Art und Umfang von Instandsetzungsmaßnahmen zum Teil Ermessenssache sind. Baumängel und Bauschäden werden insofern als Pauschalansatz berücksichtigt, wie sie Einfluss auf den Verkehrswert haben.

Im vorliegenden Fall sind die nachfolgend aufgeführten besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen:

- Zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit des Gebäudes fallen erhebliche Maßnahmen an.
- Unmittelbar von der Brandeinwirkung sind etwa 50 % des Dachgeschosses (Wohnzimmer, Küche, HWR und Flurbereich) und Teile des Spitzbodens betroffen. Die übrigen Räume und Bereiche im Dachgeschoss und im Spitzboden weisen starke Rußbeaufschlagung auf. Teilweise sind die Dachsparren verkohlt und die Dacheindeckung ist punktuell offen (verschäumte Betondachsteine, Dämmung).
- Das Erdgeschoss und das Kellergeschoss sind zum Teil vom Löschwassereinsatz in Mitleidenschaft gezogen worden. Stellenweise war aufgrund

des Feuchtigkeitseintrages bereits Schimmelbildung vorhanden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass in Teilen auch die Außenwände und der Estrichaufbau durchfeuchtet sind und hier entsprechende Maßnahmen erforderlich werden.

- Die Sanierung bzw. Überarbeitung des Balkonbelages ist erforderlich.
- Die Kunststofföltanks (ehem. Ölfeuerungsanlage) im Keller sind noch nicht demontiert.
- In einem Kellerraum mit den Zählern für die beiden Wohnungen hat sich, schon vor dem Brandereignis im Dezember 2024, augenscheinlich ein Schwelbrand ereignet.

Zur Bestimmung der Wertminderung wird in der Praxis hilfsweise auch auf die nutzwertanalytische Zielbaumethode zurückgegriffen, indem dem Verkehrswert des mangelfreien Objekts in Prozent (100%iger Verkehrswert) der Verkehrswert (Marktwert) des mangelbehafteten Objekts (x %) gegenübergestellt wird. Für die Beurteilung bedarf es einer Notenskala (Wertminderungsfaktoren). Hierzu wurde folgende Tabelle aus der Fachliteratur (Kleiber) herangezogen:

| Wertminderungsfaktor | Beeinträchtigung |
|-----------------------------|---|
| 0,00 | Keine Beeinträchtigung i.S. der Zielkriterien |
| 0,25 | Leichte Beeinträchtigung i.S. der Zielkriterien |
| 0,50 | Mittlere Beeinträchtigung i.S. der Zielkriterien |
| 0,75 | Schwere Beeinträchtigung i.S. der Zielkriterien |
| 1,00 | Unbrauchbarkeit |

Die vorliegenden Punkte werden sachverständig insgesamt zwischen dem Bereich schwere Beeinträchtigung im Sinne der Zielkriterien und Unbrauchbarkeit mit einem Faktor von rd. 0,90 eingestuft.

Entsprechend erfolgt aufgrund dieser Besonderheiten, sowie den erheblichen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten, ein Abschlag von rd. 90 % (rd. 251.000 €) vom vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen.

Die nachfolgend aufgeführten Wertansätze der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale wurden somit sachverständig ermittelt:

| | | |
|--|---|----------|
| Angaben zum Gebäude | | Wohnhaus |
| Ansatz boG Gebäude in € | € | -251.000 |
| Ansatz boG Gebäude in % | | 0% |
| | € | 0 |
| Summe Ansatz boG Gebäude | € | -251.000 |
| Berücks. bes. Merkmale des Grundstücks | € | 0 |
| Bodenwert zusätzlicher Flächen | € | 0 |
| Wertansatz der boG's | € | -251.000 |

3.4.6 Sachwert des Grundstücks

Der Sachwert des Grundstücks (§ 35 (4) ImmoWertV) ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit abschließend wie folgt:

| | | |
|---|------------|----------|
| marktangep. vorl. Sachwert des Grundstücks | € | 375.881 |
| Ansatz bes. objektspez. Grundstücksmerkmale | € | -251.000 |
| Sachwert (anteilig) des Grundstück | € | 124.881 |
| Verkehrswert des Grundstücks | | |
| nach dem Sachwertverfahren | gerundet € | 125.000 |

3.5 Allgemeines Ertragswertverfahren

Im Ertragswertverfahren (§§ 27 - 30 ImmoWertV) wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Das allgemeine Ertragswertverfahren (§ 28 ImmoWertV) geht von der Annahme aus, dass der Grundstückswert sich als gegenwärtiger Wert (Barwert) aller künftigen Reinerträge ergibt, die der Eigentümer aus seinem Grundstück erzielen kann.

Bei der Ermittlung der Barwerte ist zwischen den beiden Bestandteilen des Grundstücks (1. Grund und Boden; 2. Gebäude und Außenanlagen) zu unterscheiden.

Der Grund und Boden ist ein unbegrenzt nutzbares Wirtschaftsgut. Er verzinst sich deshalb im Sinne eines Dauerertrages. Infolgedessen kann der auf den Grund und Boden entfallende Reinertragsanteil als Jahresbetrag einer ewigen Rente kapitalisiert werden. Der Barwert dieser ewigen Rente entspricht somit dem Bodenwert.

Der auf die Gebäude und Außenanlagen entfallende Reinertragsanteil ist dagegen nur ein begrenzter Ertrag. Er kann daher auch nur als Jahresbetrag einer Zeitrente betrachtet werden, deren gegenwärtiger Wert (Barwert) zu ermitteln ist.

Zur Durchführung des Ertragswertverfahrens ist es deshalb erforderlich, den aus dem gesamten Grundstück zu erzielenden Reinertrag für die Kapitalisierung aufzuteilen. Das geschieht, indem man zunächst den Reinertragsanteil des Bodens (der marktüblichen Grundstücksgröße) als Jahresbetrag einer ewigen Rente ermittelt. Die Differenz zum Reinertrag ist der auf das Gebäude entfallende Reinertragsanteil, aus dem durch Kapitalisierung (Aufzinsung) der Gebäudeertragswert ermittelt wird.

Der Ertragswert ergibt sich sodann aus der Summe von Gebäudeertragswert und Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße) unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale.

3.5.1 Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen

Rohertrag

Der Rohertrag (§ 31 (2) ImmoWertV) ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen. Daher sind im Ertragswertverfahren neben den tatsächlichen Mieten auch die marktüblich erzielbaren Mieten zu ermitteln. Die tatsächlichen Erträge sind zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind. Die Höhe der marktüblich erzielbaren Mieten ist insbesondere abhängig von der Lage des Objektes, bzw. der Lage der Mieträume im Objekt selbst, der Wohn- bzw. Nutzfläche, dem Alter des Objektes und der Ausstattung.

Marktüblich erzielbare Erträge sind die nach den Marktverhältnissen am Wertermittlungsstichtag für die jeweilige Nutzung vergleichbaren, durchschnittlich erzielten Erträge. Anhaltspunkte für die Marktüblichkeit von Erträgen vergleichbarer Grundstücke liefern z. B. Vergleichsmieten, geeignete Mietspiegel oder Mietpreisübersichten.

Im Kreis Schleswig-Flensburg existiert kein offizieller Mietspiegel. Als Vergleichskriterium wurden Vergleichsdaten (Auswertungen von Angebotsmieten aus den Immobilienportalen, Angaben und Daten aus dem Grundstücksmarktbericht, u.a.) aus der Region auf Basis der Nettokaltmiete herangezogen. Unter Berücksichtigung der Größe und der Lage wird ein Mietansatz von rd. 7,50 €/m² für die Wohnung im Erdgeschoss und von 7,90 €/m² für die Wohnung im Dachgeschoss als angemessen betrachtet.

Bei Mieteinheiten, bei denen keine Erträge fließen bzw. deren Erträge von den ortsüblichen Sätzen erheblich abweichen, werden entsprechende Durchschnittswerte verwendet.

Aufgrund der Lage und der Eigenschaften des Mietobjektes werden folgende Mieten vom Sachverständigen als marktüblich angesetzt:

| Anzahl d. Einheiten | Nutzungseinheiten | Wohn-/Nutzfläche m ² | Monatsmiete | Monatsmiete € |
|----------------------|--------------------|------------------------------------|-----------------------|------------------|
| | 1Whg. Nr. I im EG | 125 | 7,50 €/m ² | 938 |
| | 1Whg. Nr. II im DG | 100 | 7,90 €/m ² | 790 |
| 2 | | 225 | | 1.728 |
| jährlicher Rohertrag | | | € | 20.736 |

Bewirtschaftungskosten / Reinertrag

Der jährliche Reinertrag (§ 31 (1) ImmoWertV) ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten (BWK). Als Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV) sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Berücksichtigungsfähige Bewirtschaftungskosten sind die Betriebskosten (Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien soweit Bestandteil der Miete und nicht durch Umlagen erhoben), die Instandhaltungskosten, die Verwaltungskosten und das Mietausfallwagnis. Die Bewirtschaftungskosten sind gemäß Anlage 3 der ImmoWertV anzusetzen.

Die Bewirtschaftungskosten werden für das Wertermittlungsobjekt sachverständig angesetzt, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Der jährliche Reinertrag ergibt sich somit wie folgt:

| | | | | |
|------------------------|--|-------------------|----|--------|
| jährlicher Rohertrag | | | € | 20.736 |
| Bewirtschaftungskosten | | % des Rohertrages | 20 | -4.147 |
| jährlicher Reinertrag | | | € | 16.589 |

Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz

Die Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) sind die Zinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden. Der Liegenschaftszinssatz, der der Ermittlung des Barwerts des Reinertrags zugrunde zu legen ist, richtet sich nach der Art des Objektes und den zum Wertermittlungsstichtag auf dem örtlichen Grundstücksmarkt herrschenden Verhältnissen. Dieser ist auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen (objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz nach § 33 ImmoWertV).

Der Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg hat im letzten Immobilienmarktbericht 2021/2022 Liegenschaftszinssätze für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser herausgegeben.

In einer Veröffentlichung des IVD (Immobilienverband Deutschland) mit Stand Januar 2024 werden für Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bis Dreifamilienhäuser Liegenschaftszinssätze in einer Spanne von 1,5 – 4,5 % (i.M. 3,0 %) genannt.

In Anlehnung an diese Daten wird, nach Anpassung auf das Wertermittlungsobjekt und auf den Wertermittlungsstichtag, ein objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz von rd. 3,0 % als angemessen angesehen.

Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer (§ 4 (3) ImmoWertV) ist die Zahl der Jahre, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Durchgeführte Instandsetzungen, Modernisierungen, unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern bzw. verkürzen.

Der Sachverständige setzt unter diesen Gegebenheiten eine Restnutzungsdauer von 26,0 Jahren (s. Gebäudebeschreibung) für das Wertermittlungsobjekt an.

Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen

Vom jährlichen Reinertrag ist zunächst der Anteil abzuziehen, der auf die Verzinsung der zur Erzielung der angesetzten Erträge erforderlichen Grundstücksfläche entfällt (Reinertragsanteil der marktüblichen Grundstücksgröße). Nach Abzug dieser Bodenwertverzinsung verbleibt der Reinertragsanteil der baulichen Anlagen. Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen ergibt sich nun durch Multiplikation des Reinertragsanteils der baulichen Anlagen mit dem Barwertfaktor für die Kapitalisierung (Kapitalisierungsfaktor). Der Kapitalisierungsfaktor ist auf der Grundlage der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes entsprechend der Berechnungsvorschrift in § 34 (2) ImmoWertV zu ermitteln.

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen ergibt sich somit wie folgt:

| | | | | |
|--|--|-------|---------|---------|
| jährlicher Reinertrag | | | € | 16.589 |
| objektspez. angepasster Liegenschaftszinssatz | | in % | 3,0 | |
| Bodenwertverzinsung (der marktüblichen Fläche) | | | € | -2.754 |
| Reinertrag der baulichen Anlagen | | | € | 13.835 |
| mittlere Restnutzungsdauer | | Jahre | 26,0 | |
| objektspez. angepasster Liegenschaftszinssatz | | % | 3,0 | |
| Kapitalisierungsfaktor | | | 17,8768 | |
| vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen | | | € | 247.322 |

3.5.2 Vorläufiger Ertragswert

Aus der Summe von Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße) und vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen errechnet sich der vorläufige Ertragswert des Wertermittlungsobjekts:

| | | | | |
|---|--|--|---|---------|
| Bodenwert (marktübliche Fläche) | | | € | 91.800 |
| vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen | | | € | 247.322 |
| vorläufiger Ertragswert | | | € | 339.122 |

3.5.3 Marktangepasster vorläufiger Ertragswert

Im nächsten Schritt erfolgt eine Überprüfung, ob eine weitere Marktanpassung erforderlich ist. Dies ist hier nach Auffassung des Sachverständigen nicht der Fall, da marktübliche Mieten und ein auf den Wertermittlungstichtag angepasster Liegenschaftszins verwendet wurden. Der marktangepasste vorläufige Ertragswert entspricht somit dem vorläufigen Ertragswert (s. o.).

3.5.4 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale wurden analog zur Sachwertermittlung angesetzt (siehe hierzu auch die o.g. Ausführungen).

Zusätzlich wird im vorliegenden Fall das Garagengebäude erfasst, da dieses in der Ertragswertermittlung bisher keine Berücksichtigung gefunden hat.

| | | | | |
|--|--|--|---|----------|
| Abschlag boG Gebäude (u.a. Bauschäden/Baumängel) | | | € | -251.000 |
| Garagengebäude | | | € | 14.000 |
| Bodenwert zusätzlicher Flächen | | | € | 0 |
| | | | | |
| Wertansatz besondere objektspez. Grundstücksmerkmale | | | € | -237.000 |

3.5.5 Ertragswert

Der Ertragswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjektes. Der Ertragswert errechnet sich somit abschließend wie folgt:

| | | | | |
|---|--|--|------------|----------|
| marktangepasster vorläufiger Ertragswert | | | € | 339.122 |
| Ansatz bes. objektspez. Grundstücksmerkmale | | | € | -237.000 |
| | | | | |
| Ertragswert | | | € | 102.122 |
| Verkehrswert nach dem Ertragswertverfahren | | | gerundet € | 102.000 |

3.6 Zusammenfassung

Beim Wertermittlungsobjekt handelt es sich um ein teilunterkellertes Zweifamilienhaus mit einer Wohnung im Erd- und Dachgeschoss. Das Gebäude wurde etwa im Jahr 1976 in Massivbauweise errichtet. Die Wohnfläche beträgt insgesamt 225 m². Hiervon entfallen auf die Einheit im Erdgeschoss rd. 125 m² und die Einheit im Dachgeschoss rd. 100 m². Weiterhin existiert eine massive Doppelgarage mit Abstellraum auf dem Grundstück.

Aufgrund eines Brandereignisses im Dezember 2024 und der erforderlichen Löscharbeiten sind am Gebäude erhebliche Schäden entstanden, so dass das Objekt insgesamt als unbewohnbar einzustufen ist. Etwa 50 % der Dachgeschosswohnung wurden direkt vom Feuer beschädigt. Die übrigen Räume im Dachgeschoss sind stark verrußt. Das Erdgeschoss und das Kellergeschoss wurden vorwiegend aufgrund des Löschwassers in Mitleidenschaft gezogen.

Zur Behebung der Schäden und einer Wiederherstellung der Bewohnbarkeit sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen am Gebäude erforderlich.

3.7 Verkehrswert

Nach § 6 der ImmoWertV ist der Verkehrswert nach den Ergebnissen der herangezogenen Verfahren unter Würdigung ihrer Aussagefähigkeit und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bemessen.

Die Marktlage ist beim Sachwert (=125.000 €) durch die Marktanpassung mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors und beim Ertragswert (=102.000 €) durch Verwendung marktüblicher Mieten und eines objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes berücksichtigt.

Da es sich auch bei einem Zweifamilienhaus um ein Sachwertobjekt handelt und Renditeaspekte nach Auffassung des Sachverständigen als untergeordnet zu betrachten sind, wird der Verkehrswert basierend auf den Sachwertberechnungen festgelegt.

Unter Würdigung aller wertbeeinflussenden Umstände und insbesondere der lokalen Marktsituation wird der Verkehrswert, gestützt auf die vorstehenden Berechnungen und Untersuchungen, zu

125.000 €

(in Worten: Einhundertfünfundzwanzigtausend Euro)

abgeleitet.

Der Einzelwert des im Grundbuch von Schafflund Blatt 211 unter BVNr. 1 ausgewiesenen Grundbesitzes (Whg. Nr. I im EG, 572/1.000 MEA) beläuft sich auf **rd. 71.500 €** und der Einzelwert des im Grundbuch von Schafflund Blatt 212 unter BVNr. 1 ausgewiesenen Grundbesitzes (Whg. Nr. II im DG, 428/1.000 MEA) beträgt rund **rd. 53.500 €**.

Das Gutachten habe ich unabhängig nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Tolk, den 13.08.2025

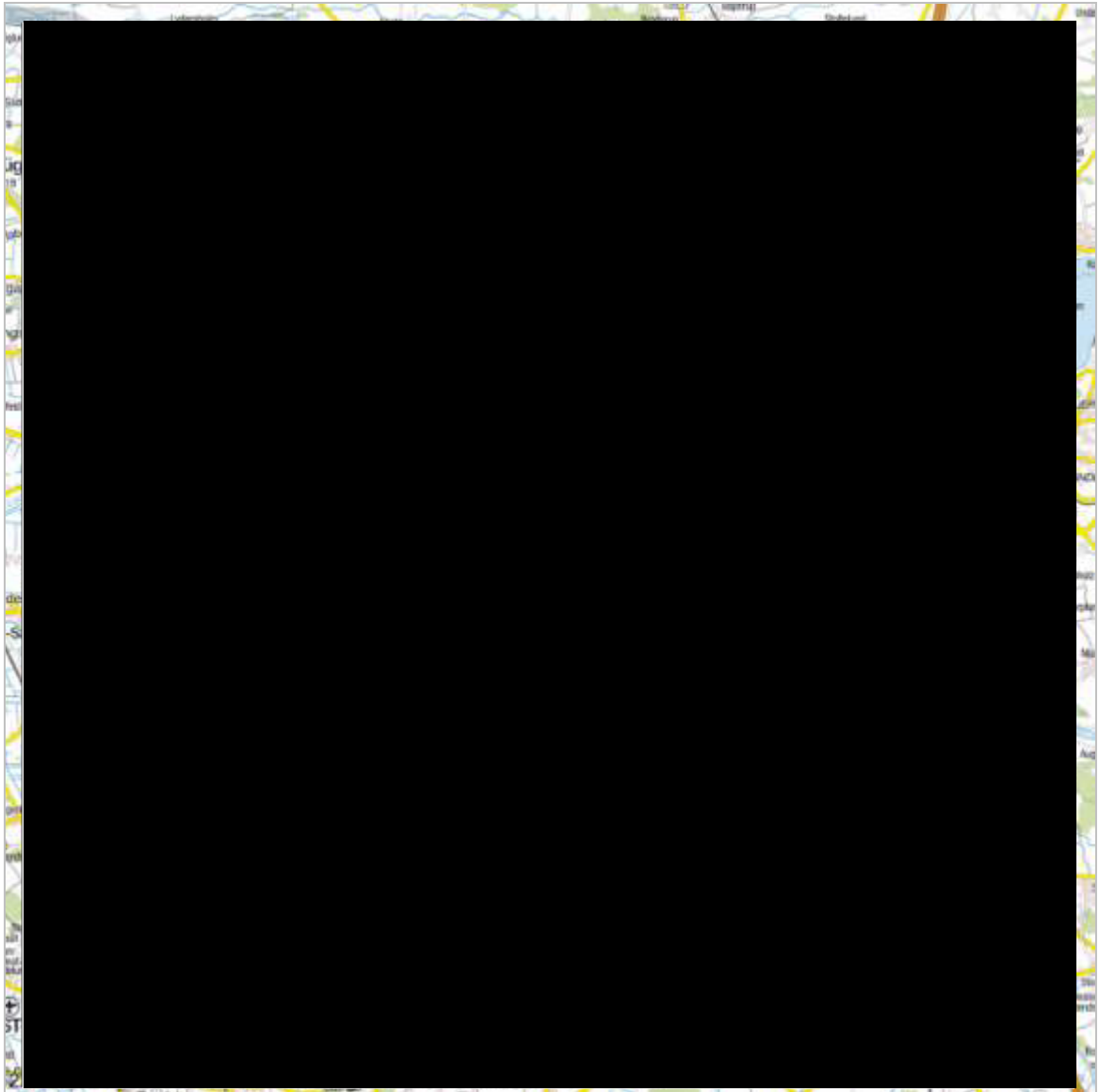


Dipl.-Ing. Architekt Jochen Bernabei

Ausfertigungen:

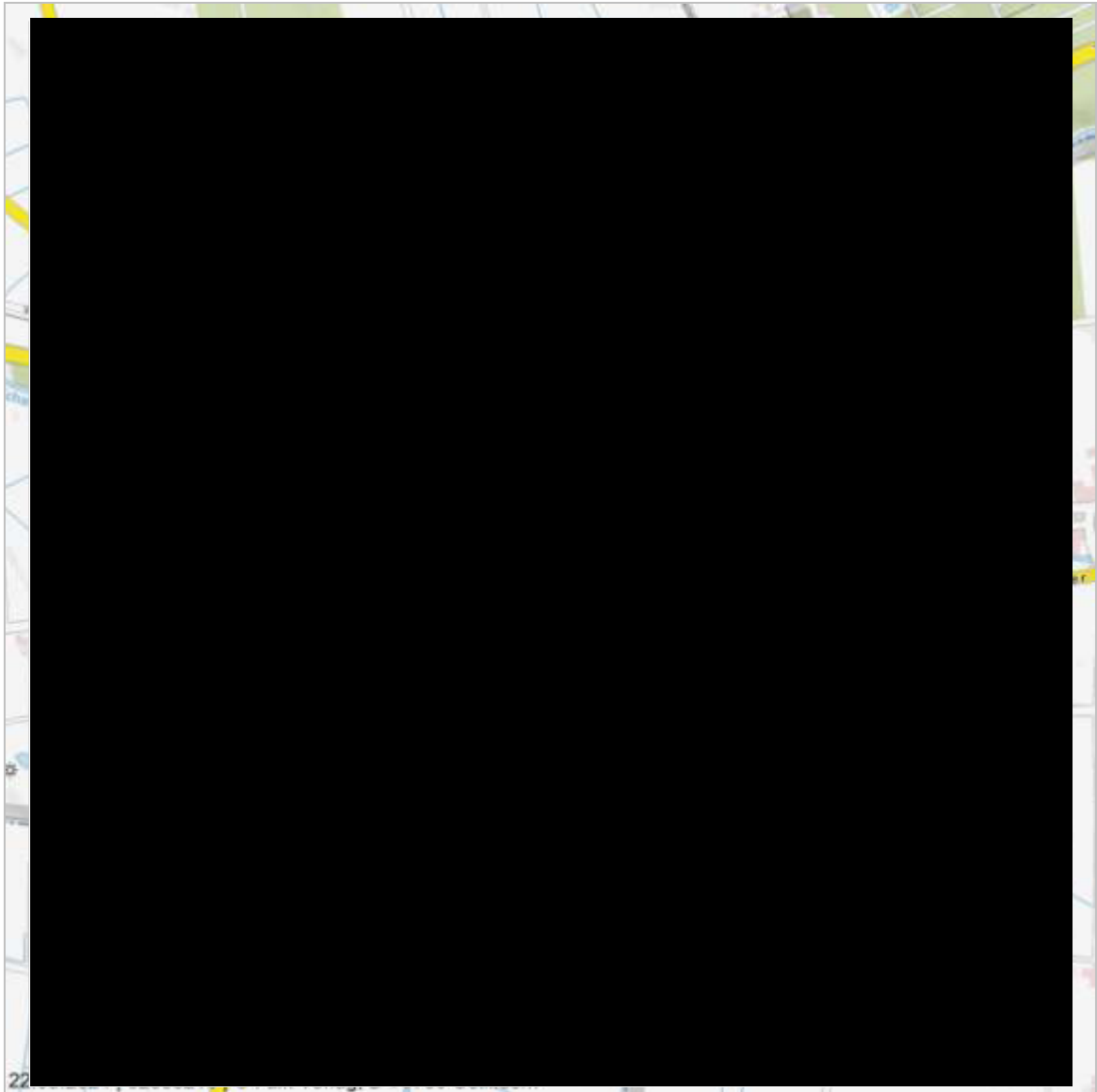
5 Ausfertigungen Auftraggeber
1 Ausfertigung Akte Sachverständiger

Übersichtskarte



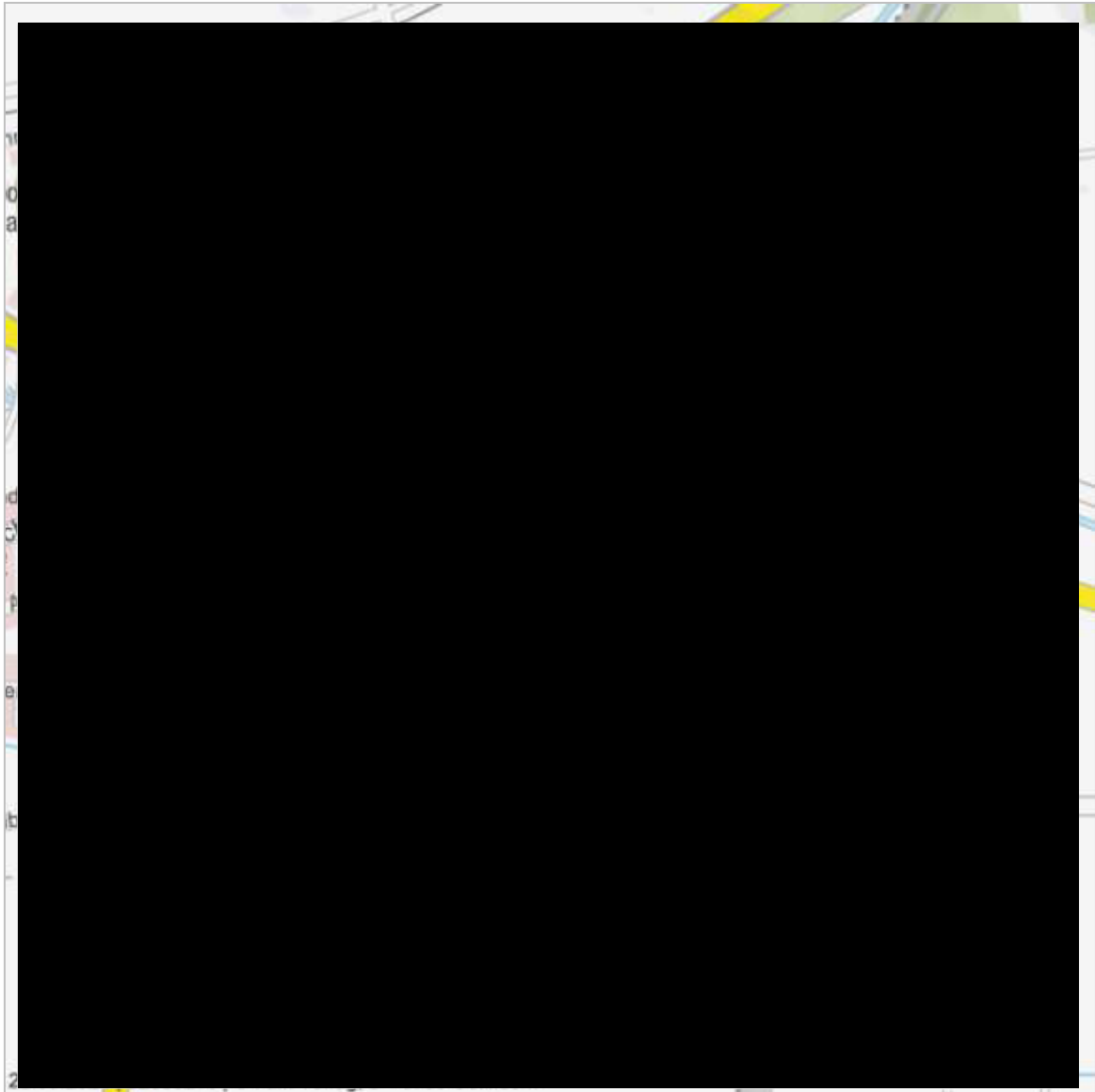
Quelle: Übersichtskarte 1:200.000, MAIRDUMONT

Regionalkarte



Quelle: Regionalkarte 1:20.000, MAIRDUMONT

Regionalkarte



Quelle: Regionalkarte 1:10.000, MAIRDUMONT

Flächenberechnungen aus der Bauakte

| <u>A. Erdgeschoßwohnung</u> | | | | |
|-----------------------------|---|---|--------------|-------------------------|
| 1 | $(3,00 \cdot 2,20 + 2,90 \cdot 1,20 + 3,00 \cdot 12,0)$ $\cdot 0,97$ | | | 13,27 |
| 2 | $1,45 \cdot 1,75 \cdot 0,97$ | | | 2,47 2,46 |
| 3 | $1,50 \cdot 1,75 \cdot 0,97$ | | | 2,55 |
| 4 | $2,50 \cdot 4,- \cdot 0,97$ | 1 | 9,70 | |
| 5 | $2,20 \cdot 4,- \cdot 0,97$ | | | 8,54 |
| 6 | $(7,30 \cdot 4,08 + 4,40 \cdot 2,70) \cdot 0,97$ | 1 | 40,41 | |
| 7 | $3,30 \cdot 3,71 \cdot 0,97$ | 1 | 11,88 | |
| 8 | $3,96 \cdot 4,61 \cdot 0,97$ | 1 | 17,71 | |
| 9 | $2,64 \cdot 3,- \cdot 0,97$ | 1 | | 7,68 |
| 10 | $3,84 \cdot 3,05 \cdot 0,97$ | 1 | 11,36 | |
| | | 5 | 81,36 | 9,70 |
| | | | zus.: 125,56 | m ² |

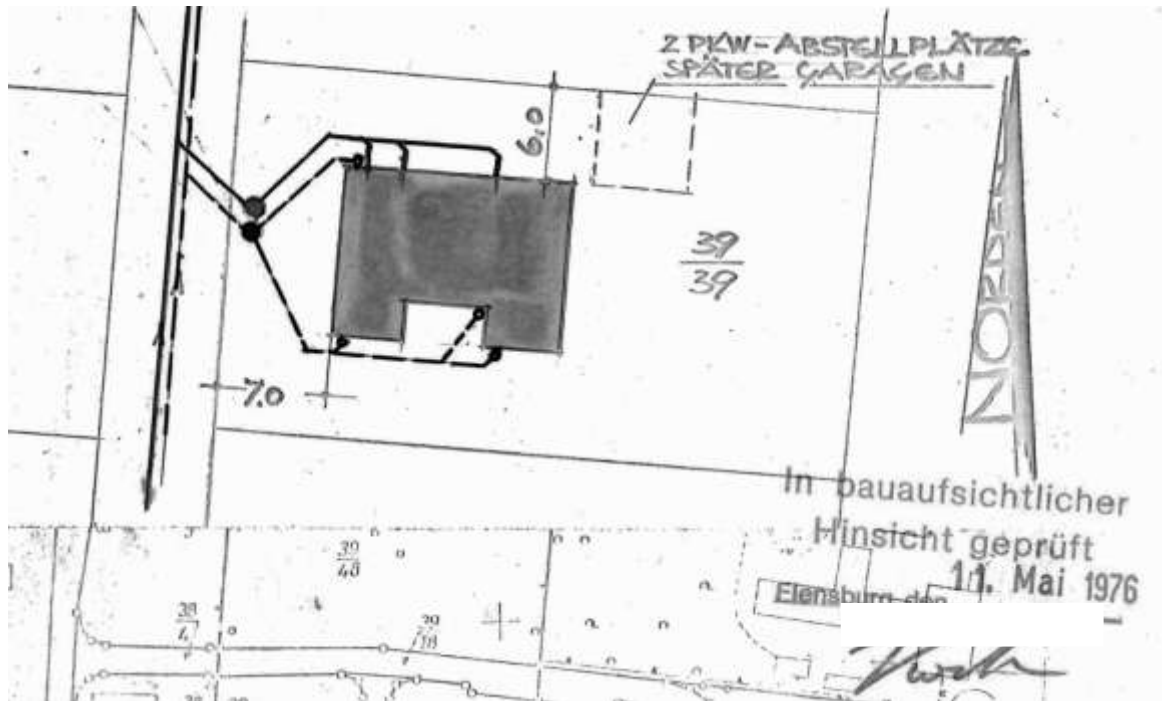
| <u>B. Dachgeschoßwohnung</u> | | | | |
|------------------------------|---|---|-------------|----------------|
| 11 | $(2,40 \cdot (3,30 - \frac{0,80}{2}) + 4,04 \cdot 1,20) \cdot 0,97$ | | | 11,46 |
| 12 | $2,85 \cdot (3,30 - \frac{0,80}{2}) \cdot 0,97$ | 1 | 8,02 | |
| 13 | $2,45 \cdot (3,30 - \frac{0,80}{2}) \cdot 0,97$ | | | 6,89 |
| 14 | $7,30 \cdot 4,08 + 4,40 \cdot (1,60 - \frac{0,60}{2}) \cdot 0,97$ | 1 | 34,44 | |
| 15 | $3,30 \cdot 3,71 \cdot 0,97$ | 1 | 11,88 | |
| 16 | $3,96 \cdot 4,20 \cdot 0,97$ | 1 | 16,13 | |
| 17 | $2,74 \cdot (3,67 - \frac{0,80}{2}) \cdot 0,97$ | | | 8,69 |
| 18 | $1,10 \cdot (2,35 - \frac{0,80}{2}) \cdot 0,97$ | | | 2,08 |
| | | 4 | 62,43 | 8,02 |
| | | | zus.: 99,57 | m ² |

Wohnfläche:

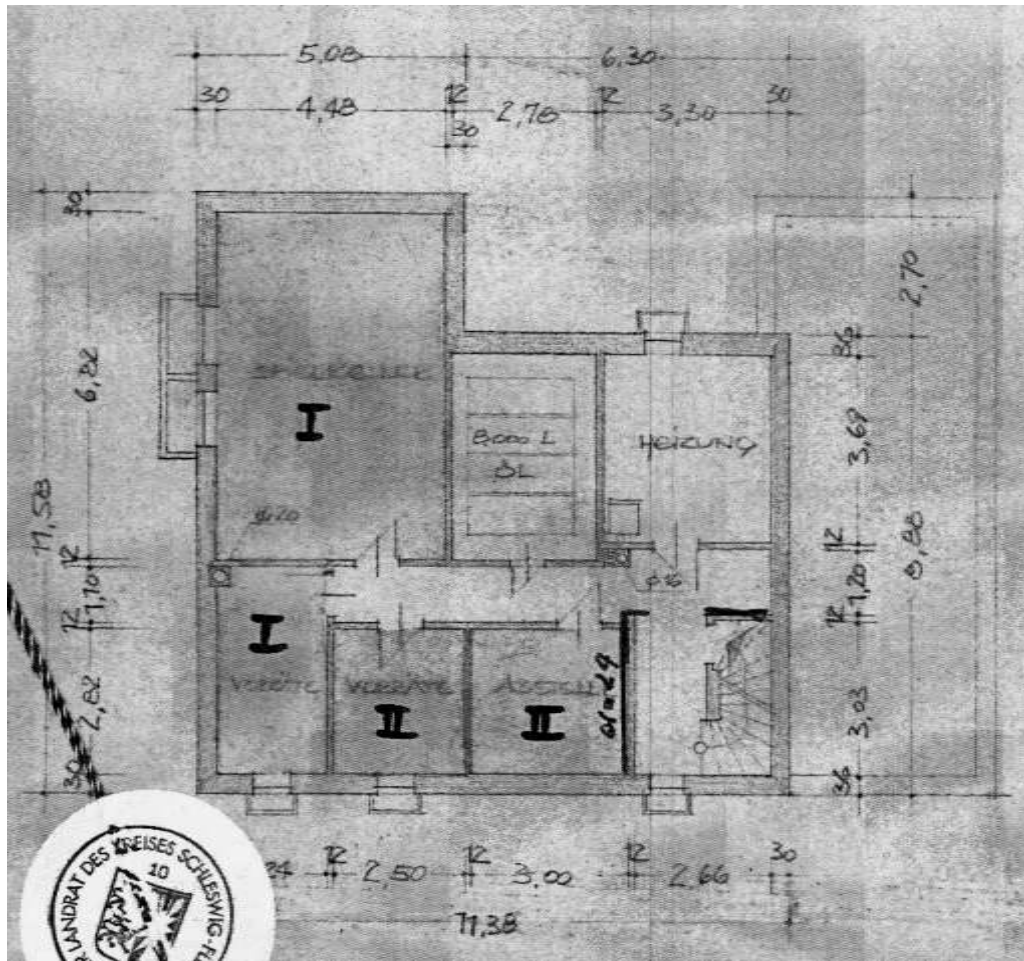
Wohnung Nr. I im EG rd. 125 m² + Wohnung Nr. II im DG rd. 100 m² = rd. 225 m²

Zeichnungen aus der Bauakte bzw. der Grundakte

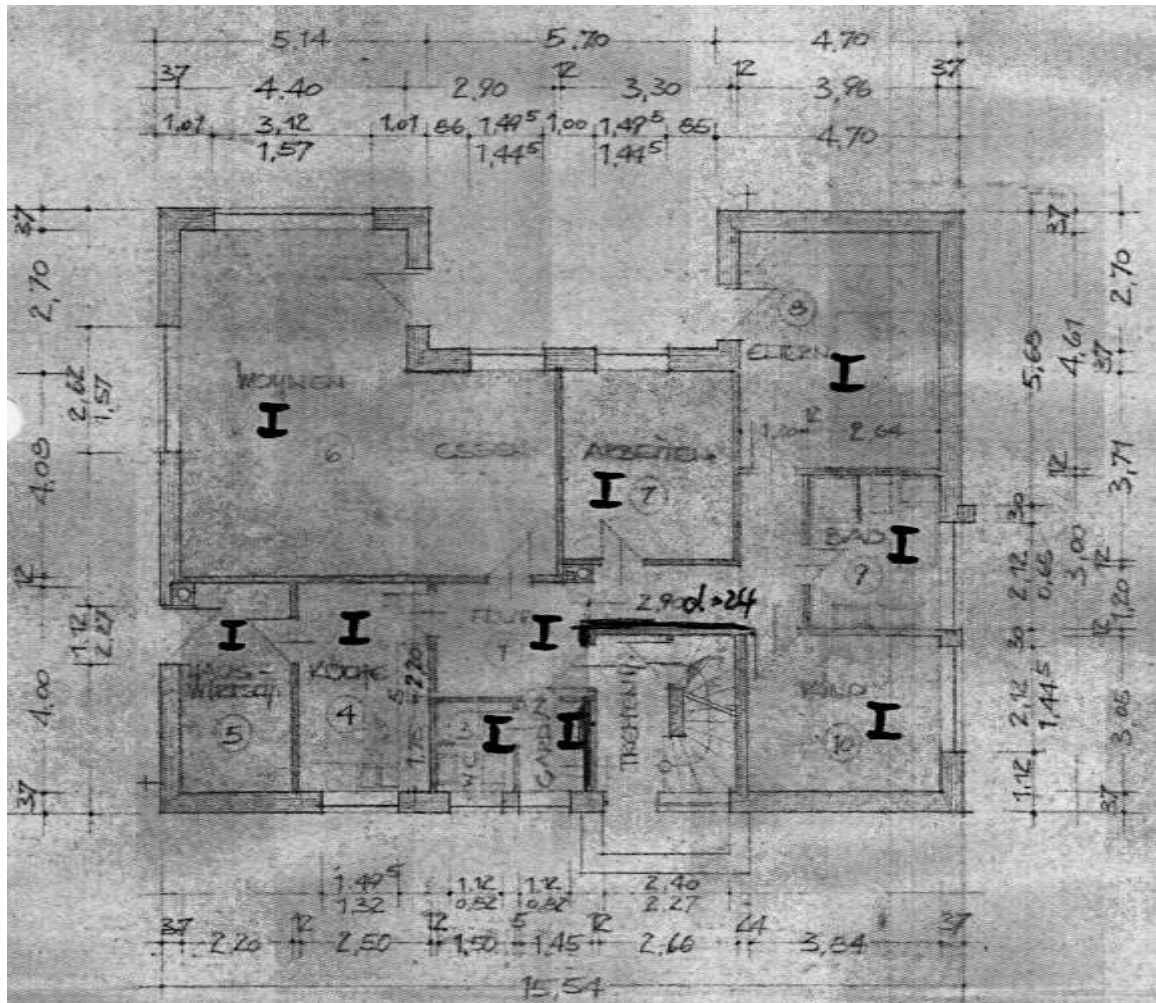
Lageplan



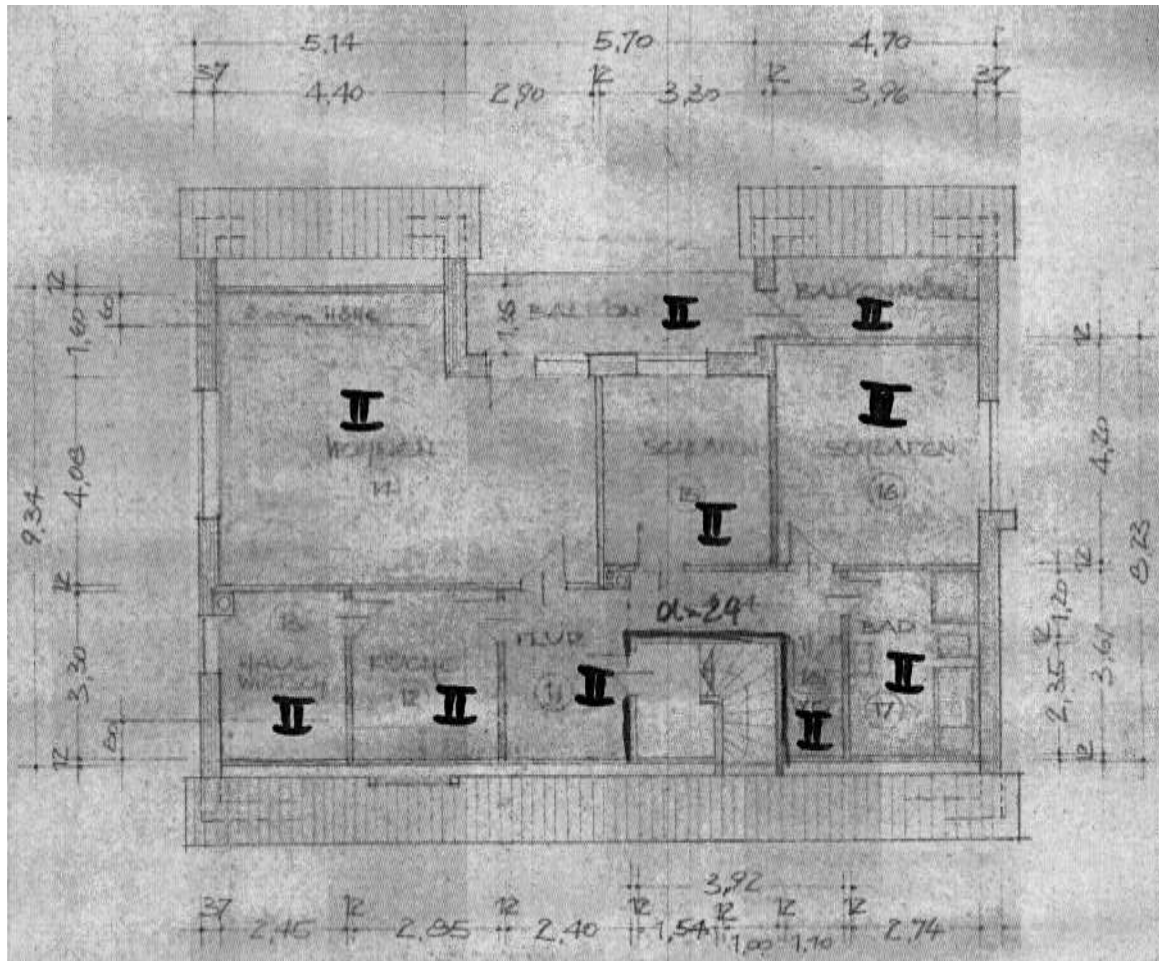
Grundriss Kellergeschoss



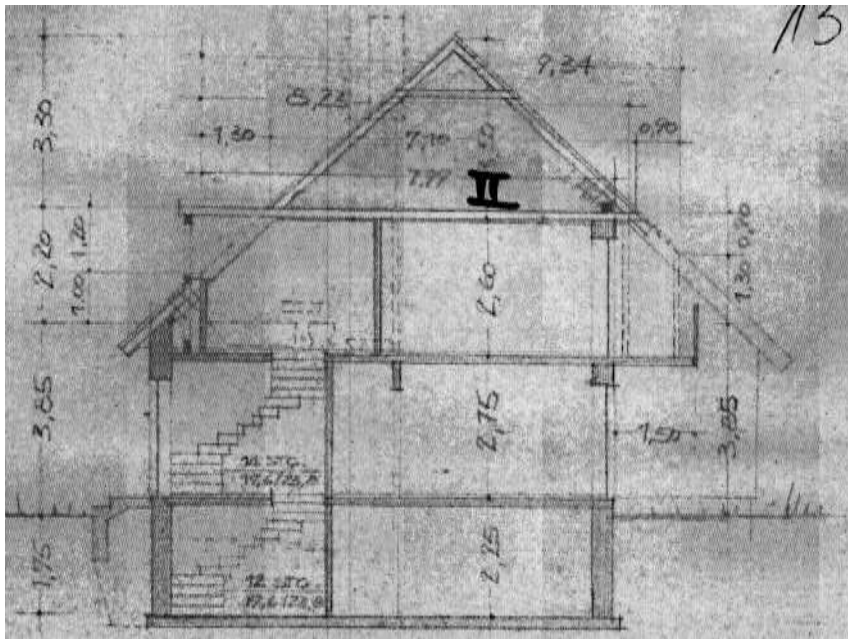
Grundriss Erdgeschoss



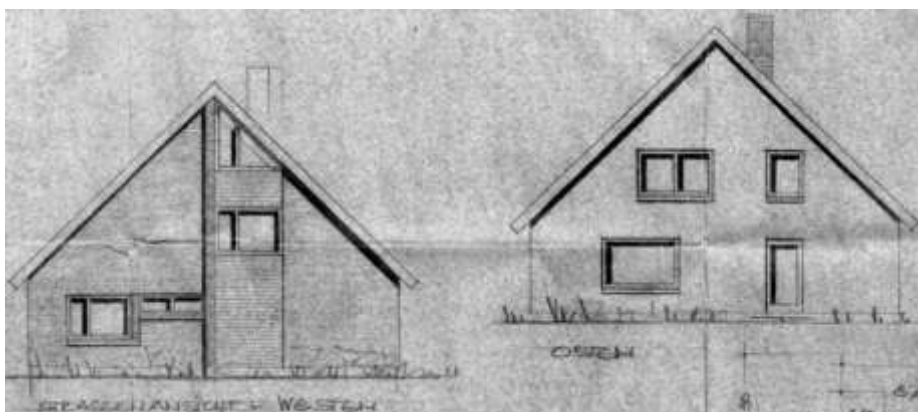
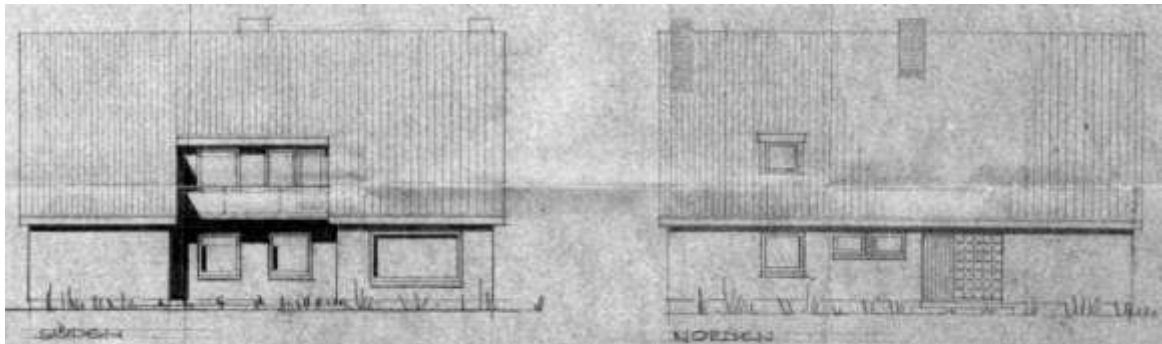
Grundriss Dachgeschoss



Schnitt



Ansichten



Fotodokumentation



Straßenansicht von Nord-Westen



Ansicht von Nord-Osten



Ansicht von Osten



Südliche Fassade mit Terrasse und Balkon



Seitenansicht Garage



KG: Treppenhaus – aufsteigende Feuchtigkeit im Wandbereich



KG: Kellerflur



KG: Heizungsraum mit Gasterme



KG: Öllageraum



KG: Kellerraum mit Schimmelbildung



KG: Kellerraum



KG: Kellerraum mit altem Brandschaden



KG: Kellerraum mit Sauna und Dusche



EG: Treppenflur im Eingangsbereich



EG: Flur



EG: Bad



EG: Küche



EG: Küche mit Schimmelbildung an der Außenwand



EG: Wohn- und Esszimmer



EG: Zimmer



EG: Zimmer



EG: Bad



EG: Bad



EG: Zimmer



DG: Treppenhaus



DG: Flur



DG: Flur mit Blick Richtung Bad



DG: Küche



DG: HWR



DG: Wohnzimmer (Brandherd)



DG: Wohnzimmer (Brandherd)



DG: Zimmer



DG: Zimmer



DG: Bad



DG: WC



Spitzboden